

Ya
2333g

1071

Probi.

IV. 4^o. 55^a

(cat. 2, 53.)







Der
Churfürstlichen Sächsischen Residenz-
Stadt
D r e s s d e n
S T A T U T A
u n d
Stadt = R e c h t .



Mit Churfürstl. Sächsl. gnädigstem Privilegio.

Bei Heinrich Wilhelm Harpeters Wittwe gedruckt.

Im Jahr 1799.

Statut
der
Stadt
Ponikawa
1773



Im Jahr 1773
der
Stadt
Ponikawa



Anweisung

Der Capitel, auf welchem Blatte solche zubefinden.

Caput I.

Vom Bürger-Recht, und wie sich ein ieglicher dar-
innen zu verhalten? = = Seite 8

Caput II.

Von Erbschafts-Fällen, und zwar erstlich in der Nie-
dersteigenden Linie. — 12

Caput III.

Von Erbschafts-Fällen in aufsteigender Linie. — 17

Caput IV.

Von der Seiten-Linie. — 18

Caput V.

Von Erbgangs-Recht, zwischen Mann und Weib. — 21

Caput VI.

Von Ehestiftungen und Uebergaben, zwischen Mann
und Weib. — 26

Caput VII.

Was zum Erbe gehöre, auch wie man sich vor und
bey Antretung der Erbschaft zu verhalten? — 28

A 2

Caput VIII.

Caput VIII.

Vom Heergeräthe, was darzu gehöret, und wie solches verfället und ausgegeben wird? Seite 31

Caput IX.

Von der Gerade, was darzu gehöret, und wie solche verfället wird? — 35

Caput X.

Von der Renunciation oder Verzicht der Weiber. — 38

Caput XI.

Von der Vormundschafts-Ordnung. — 39

Caput XII.

Von Kauffen und Verkauffen, Suchung der Lehnen, und dergleichen. — 40

Caput XIII.

Von Bauung der Häuser, und dergleichen, wie man sich hierinnen zu verhalten? — 45

Caput XIV.

Von allgemeinen STATUTEN, wie sich ein ieder in Policy- und dergleichen Sachen zu verhalten? — 51

Caput XV.

Wie sich die Bürger vor dem Rathe, Gerichten, und in ihren Rechts-Sachen verhalten sollen? — 61

Caput XVI.

Wer dieser STATUTEN fähig seyn solle? — 62

Fernere

Fernere
A n w e i s u n g
Der Churfürstl. Sächsl. gnädigst confirmirten Patenten
und Befehliche, worauf sich diese STATUTA
beruffen.

Als:

I.

A b d r u c k

Des am 6. Novembris Anno 1640. von Ihrer Chur-
fürstlichen Durchl. unserm gnädigsten Herrn, ic.
gnädigst confirmirten, und zu männigliches Wis-
senschaft publicirten Patents: wie sich die Ein-
heimischen und Fremden, wegen des Bürger-
Rechts, und sonst zu verhalten? Seite 68

2.

A b d r u c k

Des am 27. Januarij Anno 1643. publicirten Chur-
fürstl. Mandats, wie man sich in dieser Bestung,
so wohl am Tage als des Nachts, bey besetzter
Wache, zu verhalten?

— 76

3. Ab.

3.

A b d r u c k

Des am 19. Septembris Anno 1632. publicirten
Churfürstl. Mandats, das in dieser Residenz-
Stadt verbothene Büchsen-Abschießen betreffende. Seite 81

4.

A b d r u c k

Des am 14. Decembris Anno 1640. publicirten
Churfürstl. Patents, wegen des Ungehorsams,
und wie sich die Bürgerschaft gegen den Rath
und Gerichte, auch sonst in ihren Rechtsfachen,
verhalten sollen?

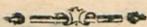
— 83 —



Won



Von Gottes Gnaden, Wir
Johann George, der Andere,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des
Heiligen Römischen Reichs Erzh-Marschall und
Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff
zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,
Burggraff zu Magdeburgk, Graff zu der Mark
und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c. Vor
Uns, Unsere Erben und Nachkommen bekennen
und thun kund: Nach dem Uns Unsere Liebe
Getreue, der Rath zu Dresden, unterthänigst
fürbracht, daß zwar Ihre Vorfahren am Rath-
stuhl vor hundert Jahren, aus guter Intention
gewisse



gewisse STATUTA zusammen getragen, und nachdem die Bürgerschaft solche beliebet, unfers Hochgeehrten älter Herrn Waters, Churfürst Augusti, Christmildester Gedächtniß, gnädigste Confirmation darüber erhalten, welcher Sie sich denn bishero gebrauchet hätten. Alldiweil aber solche an ehlichen Orten etwas dunkel, und wie die Erfahrung bezeugete, von denen Practicis oftmahls anders interpretiret, oder sonsten in Disputat und Zweifel gezogen worden, dahero nicht allein die Bürgere in Rechtfertigung gerathen, sondern auch bey denen Collegiis Ictorum wieder einander lauffende Meinungen entsprungen; So hätte der Rath solchem Unheil abzuhelffen, die alten Statuta vor die Hand genommen, nothdürftig erwogen, sowohl dergleichen Dubia erkläret, als auch sonsten dieselbe in eine andere und

und richtigere Form gebracht, und wegen der Erbschafft. Fälle diejenigen Gesetze, so à jure communi & Saxonico in etwas abwichen, jedoch bißhero observiret worden, so viel möglich, zwar behalten, was aber daran ermangelt, aus den Sächsischen Rechten suppliret, welches alles denn die Viertelsmeister und ganze Bürgerschaft, nach erfolgter Publication und Communication beliebet und sich gefallen lassen, deswegen umb Unsere Confirmation solcher revidirten, corrigirten und verbesserten STATUTEN der Rath nunmehr gehorsamst gebethen haben wollte; Welche, wie allenthalben hernach folget, beschrieben und ausgedrucket lauten:

B

Im



Im Nahmen der Heiligen Hoch-
gelobten Drey-Einigkeit :

Fügen Wir Bürgermeister und Rath
der Churfürstlichen Sächsischen Residenz-
Stadt Dresden hiermit Unsern Mit-Bürgern
und männiglich zu wissen :

Ob wohl vor hundert Jahren Unsere liebe seeligen
Vorfahren am Rathstuhle aus erheblichen Ursachen, in-
sonderheit aber zu Abschneidung vieler bey der Bürger-
schafft sich ereigneter Irrungen und dahero entstan-
den Rechtfertigungen, über dem Vergleich dieser Stadt
Gewohnheiten mit den allgemeinen Landüblichen Rech-
ten, so wohl auch zu Erhaltung guter löblicher Ord-
nungen im Policcy-Wesen und gemeiner Bürgerschaft
betreffenden Gerechtigkeiten, gewisse Ordnungen und STA-
TUTA verfasst, und nachdem die Bürgerschaft in
solche allerdings gewilliget, bey damals Regierung des
Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, Herzogs
AUGU.

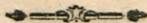
AUGUSTI, &c. Christmildester Gedächtniß, gnädigste Confirmation, am dritten Aprilis, Anno 1559. darüber ausgewürcket haben.

Nachdem aber bishero die Erfahrung bezeuget, daß angezogener Unserer Vorfahren gehabte rühmliche Intention ihren Zweck dahero nicht völlig erreicht, weil unterschiedliche Satzungen in Zweifel und Disputat gezogen: Hingegen allerhand neue, und diesem gemeinen Wesen nachtheilig befundene Meinungen eingeführet, auch wohl von denen Collegiis ICtorum, über einem Statuto unterschiedliche und widrige Urthel gesprochen, und überdieß das Ansehen gewinnen und angewendet werden wollen, als ob etliche propter non Usum in Abgang kommen und erloschen wären, dahero denn endlich das Rechtfertigen bey dieser Stadt nicht gemindert, sondern dem gemeinen Wesen zum Schaden je länger je mehr vermehret, und die Bürgerschaft in vergebliche Unkosten dadurch geführet worden.

Als haben Wir Uns in solchen Unserer Vorfahren STATUTEN mit Fleiß ersehen, und nachgesetztermassen Dieselben zu erklären und zu verbessern, die Nothdurfft zu seyn befunden, alles, nach dem Wir gesehen, es gemeinen Wesen und Bürgerschaft am fürträglichsten, auch zu dero sonderbahren Aufnehmen und

B 2

Gedeyen



Gedeyen gereichen werde; Immasen gemeine Bürger-
 schafft diese abgefaffete verneuerte Ordnung, als solche
 denenselben vorgelesen worden, zu gehörtem Ende an-
 gesehen zu seyn, erkennet, und sie dahero beliebt, be-
 williget und angenommen haben. Damit aber solches
 alles zu desto kräftiger und beständiger Form Rechtens
 gerathen, auch verbindlich seyn und bleiben möchte;
 So haben dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Für-
 sten und Herrn, Herrn Johann Georgen, dem
 Andern, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und
 Berg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalln
 und Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marg-
 grafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,
 Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und
 Ravensberg, Herrn zu Ravensstein, ic. Unserm gnä-
 digsten Herrn, Wir diese verneuerte STATUTA und
 Stadt-Ordnungen, zu Dero gnädigsten Confirmation,
 in Unterthänigkeit, und mit gehorsamster Bitte darum
 eingeschicket, auch darauf erhalten, daß höchstgedachte
 Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit durch Dero
 hochansehnliche Herren Cansler und Räche solche durch-
 sehen und erwegen, auch nach befundener Nothwen-
 digkeit derselben, so wohl derer in Zukunft daher ver-
 hoffender Nutzbarkeiten dergestalt gnädigst confirmiren
 und

CAPUT I.

Vom Bürger-Recht, und wie sich ein
jeglicher hierinnen zu verhalten.

§. I.

Wer sich alhier beharrlich und beständig aufhalten, und durch Kauff, oder Mieth:weise in diesen Gerichten niederlassen, Gewerb und Handthierung treiben will, Er sey ein Einheimischer oder Fremder, der soll vor allen Dingen das Bürger-Recht gewinnen, sich damit Unserm, am sechsten Novembris Anno 1640. ausgegebenem, von Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, Unserm gnädigsten Herrn, ic. gnädigst confirmirten und zu männigliches Wissenschaft publicirten, auch zu diesen STATUTEN gedruckten Patent, allerdings gemäß bezeigen, und bey Vermeidung der darinnen gesetzten vier silbern Schock Straffe, binnen Monats Frist dazu angeben, auch wenn Er zum Bürger aufgenommen werden will, seine rechte ehrliche

liche Geburt, entweder durch einen gewöhnlichen Geburths-Brieff, besiegelten richtigen Schein, oder durch zwey redliche Zeugen darthun und beweisen, oder sonst, daß seine Eltern per subsequens Matrimonium oder Rescriptum Principis den Mangel ersetzet, bescheinigen. Wäre aber einer zuvor unter einem andern Schutzherrn, deme Er mit Endes-Pflichten zugethan, gefessen, soll Er nicht allein seine eheliche Geburt gehörter Mafen beybringen, oder wie vorgemeldet, sich legitimiren, sondern auch von seiner gewesenen Obrigkeit schriftliche Uhrkund seines ehrlichen Verhaltens und Abschiedes fürlegen, daferne aber erhebliche Verhindernisse an Erlangung des Geburths- oder Abschied-Brieffs Ihme im Wege stünden, soll solches auf Unser, des Raths, fernern Verordnung beruhen, und sodann ein Jeglicher, so dazu geschickt, die Bürgerliche Endes-Pflicht, neben Erlegung des Bürger-Rechts, leisten.

§. 2. Daferne sich aber iemand darwider setzen, und dazu nicht verstehen wollte, der soll, wann Er keine unbewegliche Güther allhier besizet, vermöge obgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit ergangenen gnädigsten Anordnungen, mit Ausgang des Monats, samt allem, was Ihm zuständig, sich aus der Bestung und Vorstädten, an andere Dertter begeben,

ben, und beharrlicher Wohnung allhier gänglich ent-
 äußern, die andern aber, so Häuser oder liegende Grün-
 de unter des Raths Jurisdiction, durch Erbfälle oder
 Kauffweise an sich gebracht, oder nochmals erlangen
 möchten, die sollen binnen obgedachter Frist, a Die Pu-
 blicationis der STATUTEN, oder künfftiger sich bege-
 benden Fälle, sich gleichfalls darzu einstellen, In dessen
 Verbleibung aber binnen einer halben Jahres-Frist die
 Immobilia zu verkauffen, und sich von hinnen zu wen-
 den angehalten, oder durch andere Mittel dazu compel-
 lirt werden. Jedoch sollen durch die, in diesen beyden
 §. §. enthaltene Verordnung, Unserer gnädigsten Herr-
 schaft Herren Rätche, die von Adel, Doctores, Secretarii,
 auch andere Canzleyen- und Rentheren- sowohl Cam-
 mer- und Steuer-Bediente hierunter nicht gemeinet
 seyn. Es wollten denn etliche derselben, wie hiebervorn
 von vielen Hoff-Bedienten, Doctoribus, und dergleichen
 geschehen, das Bürgerrecht gewinnen, und ihrem Ver-
 mögen nach, dem gemeinen Wesen zum besten etwas
 beitragen, welche auff solchen Fall bey dem Handschla-
 ge gelassen und mit würcklicher Ablegung des Bürger-
 Endes verschonet werden sollen.

§. 3. Damit solches um so vielmehr geschehe, So
 ordnen und befehlen Wir, daß ein jeglicher Bürger,
 oder

oder Bürgerin, bey Vermeidung Eines neuen Schockes Straffe, Uns diejenigen Personen, so nicht Bürger, und bey ihnen einmieten wollen, jedesmahl in Schrifften verzeichnet, aufs Rathhaus übergeben, dabey, was jedes Amt, Gewerb und Handthierung sey, vermelden, und darauff von Uns dessen sonderliche Erlaubniß und schriftlichen Schein, ohne Entgeld, erlangen solle.

§. 4. Diejenigen, so allhier das Bürger:Recht erlangen, haben nicht alleine vor sich alle Freyheiten und Gerechtigkeiten, so aus diesen Statutis und Privilegien den Bürgern zu gute verordnet, sich zu erfreuen, sondern es genießen auch des Bürger:Rechts alle Bürger:Kinder, sie seind vor oder nach erlangtem Bürger:Rechte geböhren worden, und dürffen dahero bey Ablegung der Bürgerlichen Pflicht ein mehrers nicht, als nach ihrem Vermögen und Beliebung, etwas vor das Armuth, und wenn es Handwercksleute sind, Einen Gilden vor das Meister:Recht entrichten.

§. 5. Daserne sich aber einer von hinnen wenden würde, dem soll das Bürger:Recht auff ein Jahr offen behalten werden; will Er aber dessen ferner genießen, so soll Er sich vor seinem Abzuge dazu angeben, Jährlich Zwölff Groschen auf Walpurgis in die Raths:Stuben schicken, und darüber gebührende Recognition
 C abfor:

abfordern, wiedrigenfalls aber, soll das Bürger-Rechte
erloschen, und da Er sich wieder anhero wenden wollte,
Er solches auff's neue zu suchen schuldig seyn.

CAPUT II.

Von Erbschafft's = Fäll'en, und zwar
erstlich in der niedersteigenden Linie.

§. I.

So jemand in dieser Stadt Weichbild ohne
Testament verstirbet, und läffet hinter sich einen, oder
mehr eheliche gebohrne Kinder, Söhne oder Töchter,
die ziehen sich zugleich zum Erbe, mit Ausschließung
anderer Freunde, sowohl in aufsteigender als Seiten-
Linie, jedoch soll das Heergewette, item, des Vaters
Bücher, Rüst-Zeug und Kleider allezeit den Söhnen
alleine verbleiben, unter welchen Kleidern mit zu ver-
stehen, Perlene, Guldene und Silberne Hut-Schnüre,
Guldene und Silberne Gürtel, wie auch dergleichen
Knöpfe, so der Vater getragen, und an Kleidern noch
zu befinden, item, der Pesschafft-Ring, welchen der
Vater

Vater gebrauchet hat, jedoch, daß derselbe allzeit demjenigen, welcher des Vaters Nahmen führet, oder da keiner des Nahmens vorhanden, dem ältesten Sohne gegeben werde; Wann aber ein Mann keine Söhne, sondern Brüder oder andere Erben verlässet, so werden, nach abgezogenem Heergeräthe, die Kleider in gemeine Erbschafft und Theilung gebracht.

§. 2. So viel aber die Kinder betrifft, so ausser der Ehe gezeuget, und durch nachfolgende Heyrath ihrer natürlichen Eltern, oder von Kayserlicher Majestät, oder einem Comite Palatino; der disfalls privilegiret ist, nicht legitimiret sind; So mögen dieselben zwar, vermöge Landüblicher Rechte, ihren natürlichen Vater, oder ihre Schwerdmagen nicht erben; Gleichergestalt als auch der Vater oder dessen Freunde zur Erbschafft ihres natürlichen Sohns oder Vettern nicht zuzulassen. Sie werden aber gleichwohl von der Erbschafft ihrer leiblichen Mutter, oder natürlichen Spielmagens nicht ausgeschlossen. Ingleichen sollen auch diese hingegen in des Unächtigen Erbschafft allen andern, die sich näher zur Sippschafft ziehen, vorgehen.

§. 3. Ob einer verstürbe, und lieffe hinter sich Söhne oder Töchter, und neben denenselben Sohns- oder Tochter-Kinder, So sollen dieselben Sohns- oder Tochter

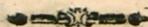
ter Kinder, oder derselben Kindes Kinder in den Groß-Väterlichen, oder Groß-Mütterlichen Gütern, mit ihres verstorbenen Vaters, oder Mutter Bruder, oder Schwester, oder ihres Groß-Vaters, oder Groß-Mutter Bruder, in die Stämme succediren, das ist, also viel Erbe nehmen, wie viel ihr Vater oder Mutter, wenn sie noch am Leben wären, genommen hätten.

§. 4. Nachdem aber bishero oftmahls Streit vorgefallen, wenn ein Vater einem Kinde vor dem andern mit etwas geholffen, oder eine Tochter vor der andern ausgestattet, Ob hernach solche Väterliche Hülffe, Mitgift oder Ausstattung solle conferiret werden? Zumahl dieser Punct in den alten STATUTEN etwas dunkel gesetzt. Als ordnen Wir, daß hinführo in allen denen Fällen, da die Collation geschehen muß, eine jegliche Person, so sich gleich zum Erbe ziehet, dasjenige, was dieselbe vor den andern bey der Eltern oder Groß-Eltern Leben zu voraus empfangen, auch die Töchter ihre Ausstattungen und Mitgift (damit hierinnen allerdings Gleichheit gehalten werde,) ins gemeine Erbe conferiren und einbringen, oder so viel an ihrem Erbtheile inne- und abziehen lassen sollen; Es wäre denn, daß die Eltern, oder Groß-Eltern, durch eine Disposition ein anders verordnet, oder auch nur

in

in Schriften hinterlassen, und die Kinder davon befreuet hätten; Was aber auf der Söhne Studiren, so lange sie demselben in Schulen oder auf Universitaeten würcklich obgelegen, bey der Eltern Leben auf Bücher, Kost, Stuben-Zins und Institution, ingleichen zu Erlangung des Gradus Magisterii vel Doctoratus gewendet worden, das soll der Collation nicht unterworffen, jedoch gleichwohl denen Eltern deswegen gewisse Verordnung, ob sie es conferiren sollen, zu machen gleichfalls unbenommen seyn. Was sie aber sonst verthan und unnützlich durchgebracht, das soll ihnen in allerwege abgerechnet werden.

§. 5. Ingleichen hat sich bey gehaltenen Theilungen oftmahls Streit ereignet, wann etliche Kinder erzogen und ausgestattet, etliche aber noch klein und unmündig gewesen, wie es mit dem Ziehe-Gelde zu halten? Ob nun wohl hierinnen nichts gewisses zu sehen; So ordnen Wir doch, daß hinführo in solchem Fall den kleinen unerzogenen Kindern, nach Beschaffenheit und Proportion der Erbschaft, etwas weniges, als Wöchentlich Acht, Zehen, oder Zwölff Groschen, mehr oder weniger, oder auch etwas überhaupt, jedoch weiter nicht, als bis sie das zwölffte Jahr erfüllet, hierzu ausgesetzet und gegeben werden solle, Daferne aber die Erben



ben und Vormündere sich darüber nicht vergleichen können, soll es vor die Vormundschafts-Herren gebracht, und von denenselben entschieden werden.

§. 6. Ob auch wohl in den alten STATUTEN verordnet, daß, wann einer in diesem Reichbilde verstarbe, und nicht Kinder des ersten Grads, als Söhne oder Töchter, sondern Söhne oder Töchter Kinder verliesse, und dieselben wären gleiches Grads, als Kindes Kinder, so sollte die Erbschaft unter ihnen in die Häupter und Personen Anzahl verfallen werden; Hingegen sollte in tertio Gradu Lineae descendentis, das Jus Repraesentationis wieder angehen, und die Kindes-Kinder, und Kind-Kindes-Kinder, und so fort an, ungleichen Grads, mit den nähern wieder in die Stämme erben; So hat man doch befunden, daß darinnen von den göttlichen und weltlichen Rechten allzuweit abgewichen, dahero auch solches bey Theilungen bishero wenig observiret worden; Und weil auch die Viertelsmeistere wegen der Bürgerschaft solches zu corrigiren begethen, Als haben Wir solch Statutum hiemit aufgehoben, und hingegen verordnet, daß hinführo das Jus Repraesentationis in Linea descendenti, auch in secundo, tertio, und folgenden Gradibus in Acht genommen, und die Successio allezeit in Stirpes geschehen soll.

CAPUT

CAPUT III.

Von Erbschafts-Fällen in
aufsteigender Linie.

§. 1. Stirbet einer und lässet keine Erben in absteigender Linie, als Söhne, Töchter, Kindes-Kinder, und so fort, sondern Vater, oder Mutter, oder derselben eine Person, alsdenn erben sie das Kind alleine, also, daß Schwester und Bruder, auch Groß- und Elter-Eltern, mit Vater und Mutter zugleich nicht zugelassen werden.

§. 2. Gehet einer mit Tode ab, nach sich verlassend weder Vater, noch Mutter, sondern Großvater und Großmutter, von Vater oder Mutter zugleich; So wird die Erbschaft unter die Groß-Eltern, ob auch gleich an Väterlicher oder Mütterlicher Linie nur ein: an der andern Seiten aber zwey Personen vorhanden wären, dem Stamme nach, in zwey gleiche Theile verfallt.

§. 3. Also sind auch durch den Großvater und Großmutter, der Ober-Elter-Vater und Ober-Eltere Großmutter, und also fort, die des weitern Grads
der

der aufsteigenden Linie sind, durch die Nähern ausgeschlossen.

CAPUT IV.

Von der Seiten = Linie.

S. I.
Stirbet einer, und läset keinen Erben in ab- oder aufsteigender Linie, sondern Brüder und Schwestern von voller Geburt, alsdenn erben dieselben von ihrem verstorbenen Bruder oder Schwester zugleich, und schliessen aus Bruder und Schwester von halber Geburt, auch Bruder und Schwester Kinder bey voller Geburt.

S. 2. Da einer verstirbet, und läset zweyer Brüder oder Schwester Kinder von voller Geburt, erben dieselben nach der Personen Anzahl in die Häupter, und nicht in die Stämme, und schliessen die vollbürtigen Brüder, oder Schwester Kinder, die halbbürtigen Brüder- oder Schwester Kinder aus, und so fort an.

S. 3. Wann einer hinter sich verläset halbe Brüder und Schwestern, oder auch volle Geschwister: Kinder,

der, So nehmen sie nach der Personen Anzahl das Erbe zugleich.

§. 4. Des verstorbenen Vaters oder Mutter Bruder oder Schwestern von voller Geburt aber, werden von dem halben Bruder und Schwester, desgleichen auch von vollbürtigen Geschwister-Kindern, ungeachtet diese mit jenen in gleichen Gradu sind, Krafft Churfürstl. Sächsl. Constitution und hiesiger STATUTEN, vom Erbe gänglich ausgeschlossen.

§. 5. Läßet einer seiner Mutter oder Vatern Schwester, oder Bruder von voller Geburt und seines Vaters oder Mutter Bruder, oder Schwester von halber Geburt; So sind die Vettern, oder Nuhmen von voller Geburt näher, denn seine Vettern oder Nuhmen von halber Geburt.

§. 6. In dem übrigen bleibet es bey der Regel: Welche Personen sich seithalben, es seynd Schwerd- oder Spielwagen, dem Gesippe näher ziehen, die nehmen auch das Erbe; sind ihrer aber viel in gleichem Gesippe; So nehmen sie das Erbe zugleich, nach den Häuptern, oder der Personen Anzahl, wie aus nachfolgenden zu sehen.

§. 7. Als, wenn einer hinter sich verläßset, seines Vaters Schwester Tochter, oder Sohn, und seiner Mutter Bruder, oder Schwester Tochter, oder Sohn, die-

D

selben

selben haben des Erbes sich zugleich anzumazen, und darein nach den Häuptern zu vertheilen.

§. 8. Da aber einer hinter sich seiner Mutter Bruder, oder Schwester, und seines Vaters Schwester, oder Bruders Kind verliesse; So gehen seiner Mutter Bruder, oder Schwester der ältern Geschwister-Kinder im Erbe vor, weil diese im vierten, jene aber im dritten Grad der Seiten-Linie, und also dem Verstorbenen näher anverwandt gewesen.

§. 9. Ferner, wenn einer seines Vaters vollbürtigen Bruders Söhne, und seiner Mutter halbbürtige Schwestern, et vice versa, verlassen, so ist das Erbe auf dieselbigen zugleich, nach Anzahl der Personen, verfällt.

§. 10. Also ist zu wissen, daß, wenn eines Verstorbenen seiner Eltern vollbürtige Geschwister-Kinder, neben der halbbürtigen Geschwister-Kinder vorhanden, dieselben alle nach Sachsen Rechte im vierten Grad der Anverwandniß zu rechnen, und das Erbe nach den Häuptern unter sich zu vertheilen haben.

§. 11. Sowohl auch Vater, oder Mutter Geschwister Kind, nach eines Geschwister Kindes-Kindern gleicher Anverwandniß zu achten, und haben sich daher der Erbschaft zugleich anzumazen.

§. 12.

§. 12. Wie denn ferner der Groß-Eltern vollbürtige Geschwister, mit der Eltern halbbürtigen Geschwister, weil sie sich dem Gesippe gleich nahe ziehen, das Erbe nach den Häuptern zu nehmen.

CAPUT V.

Von Erbgangs = Recht zwischen Mann und Weib.

§. I.

Wenn eine Ehefrau verstürbe, und hinter sich ihren Ehemann verliesse, und es wäre zwischen ihnen keine Ehestiftung aufgerichtet, oder sonst andere dergleichen Uebergaben, oder Pacta verhanden; So soll es mit der fahrenden Haabe oder beweglichen Gütern gehalten werden, wie es die gemeinen Sächsischen Rechte geordnet und eingefezet: Nämlich, daß alle bewegliche Güter und fahrende Haabe, nach Beschreitung des Ehe-Bettes, auf den Ehemann fallen; Darneben aber ordnen und setzen Wir, daß auch der dritte Theil von ihren unbeweglichen Gütern, auf den überbleibenden

D 2

Mann,



Mann, sie mögen unter diese oder andere Gerichte und Obrigkeiten gehören, mit vererbet und verlediget werden soll; Jedoch, daß in solchen beyden Fällen denen Erben, so die Legitima gebühret, an derselben nichts benommen und entzogen werde.

§. 2. Damit aber die Bürgerschaft, was die Legitima sey und wie sie gegeben werde, desto mehr Gewisheit habe, und aller Streit, so deswegen bey Theilungen oftmal vorgegangen, vermieden werde; So ist dieselbe, wenn eins, zwey, drey oder vier Kinder vorhanden, der dritte Theil, wären aber der Kinder mehr, der halbe Theil der ganzen Verlassenschaft, nach Abzug der Schulden, also, daß beydes Mobilia und Immobilia zusammen gerechnet und davon der dritte, oder nach Anzahl der Kinder, der halbe Theil, ihnen davon abgestattet werde, und wosfern die Immobilia hierzu nicht zureichen; so muß der Vater solche von dem Fahrnuß ersetzen.

§. 3. Unter den unbeweglichen Gütern aber werden verstanden, nicht allein Haus, Hof, Aecker, Weinberge, Gärten, und dergleichen liegende Gründe, sondern auch die wiederkäufflichen Hauptstämme, dergleichen die Erbegelder, welche ein Erbe dem andern aus den Väterlichen, oder andern angestorbenen Gütern zu seiner Abfindung auf gewisse Termine zu erlegen schuldig,

dig, und zur Zeit der Frauen Absterben noch unbetragt
gewesen, ingleichen die Ruxe, oder Bergtheile, welche
der Frauen eigenthümlich zugestanden, die Ausbeuten
aber gehören, vermöge bekannter Sächsischer Rechte, un-
ter die Mobilia, und sollen, so viel deren bey des Wei-
bes Leben fällig worden, dem Ehemanne, als Ulyfru-
ctuario, verbleiben.

§. 4. Also werden auch unter denen Mobilien ver-
standen, nicht allein der Frauen verlassene Baarschaft,
auffestehende Schulden, und was sonst dazu gehö-
rig, sondern auch die Kaufgelder, sie seynd betragt oder
unbetragt, von den Immobilien, welche die Frau nicht
durch ihren Mann, sondern mit Zuziehung eines andern
bestätigten, friegischen Vormundes verkauft, oder welche
ex alio titulo vel causa, ihr zukommen, ausser denen, so
wie im vorhergehenden §. gedacht, vor rechte Erbegel-
der zu halten.

§. 5. Daferne sichs auch zuträget, daß ein Vater,
die Verordnung machte, es solle ein Kind entweder
wegen zuvor beschebener Abfindung, oder aus andern
erheblichen Ursachen, aus seiner Verlassenschaft mehr
nicht als die Legitimam bekommen, die andern aber das
ihrige unter sich alleine theilen, so ist auf solchen Fall
desselben Kindes Legitima, nicht der dritte, oder halbe
Theil

Theil der ganzen Verlassenschaft, sondern nach Anzahl der gesammten Kinder, dieselbe Proportion, welche diesem Kinde von der Legitima zukommen wäre, wenn sie alle dieselbe genommen hätten.

§. 6. Ferner ist hiebey zu wissen, wann der Vater den Kindern aus der Mütterlichen Verlassenschaft die Legitimam giebt, so müssen die Töchter die empfangene Gerade zu ihrem Antheile, mit imputiren, oder einrechnen lassen.

§. 7. Stirbet aber ein- oder der andere Ehegatte, und läset keine Erben in ab- oder aufsteigender, oder Seiten-Linie; so soll das überlebende Theil nicht allein Portionem statutariam, sondern auch das übrige Vermögen, wann wegen desselben kein Testament, oder ander beständiger letzter Wille vorhanden, vollständig überkommen und behalten, jedoch wird in solchem Fall eines, oder das andere Theil Kirchen, Schulen, Hospitalia und pias Causas willkührlich zu bedecken, nicht unterlassen.

§. 8. Ferner, wann ein Ehemann vor seinem Ehe-
weibe verstirbet; so soll einer jeglichen Ehefrau frey stehen, und ihr hierunter die Wahl gelassen seyn, nach Conferirung aller ihrer Güter, aus ihres Mannes Erbschafft, entweder den dritten Theil neben voller Gerade,

rade, oder ihr ein- und dem Manne zugebrachtes Gut zu nehmen.

§. 9. Dieweil aber in den alten Statuten verordnet: Daß, wann eine Wittwe ihr eingebracht Gut erwehlen würde, sie den Kindern den dritten Theil davon in der väterlichen Erbschafft zurücke zu lassen schuldig seyn sollte. Woraus dieser Streit entstanden, daß etliche unter den Worten, den Kindern, die sämtlichen Kinder, und also auch des verstorbenen Mannes Kinder erster Ehe mit verstehen, auch wohl also in Schöppen-Stühlen erkannt werden wollen: Als ordnen wir, daß hinführo solches anderer Gestalt nicht, als von der Wittwen leiblichen Kindern, und auf den Fall verstanden werden solle, dafern die Mutter wieder heyrathen würde: Immittelst und bis dahin soll sie diesen dritten Theil zu genießen und zu gebrauchen haben, auch mit dieser Erklärung, daß solche Zurücklassung ihren Kindern zu gute kommen, und dafern die väterliche Erbschafft etwan mit Schulden beschweret, solcher Abzug von dem Mütterlichen Einbringen darunter nicht gemeynet, sondern ihnen absonderlich verbleiben und zugetheilet werden solle.

§. 10. Was aber die Weiber an Gerade ihren Ehemännern zubringen, oder aber sonst, in stehender Ehe



Ehe an dergleichen Stücken erlangen, dasselbe soll unter die Zurücklassung dieses dritten Theils des zugebrachten Guts ohne das nicht gerechnet, noch darunter verstanden werden.

CAPUT VI.

Von Ehe-Stiftungen und Uebergaben

zwischen Mann und Weib.

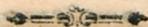
§. I.

Es soll auch unsern Bürgern und Schuß-Verwandten unbenommen seyn, daß sie von ihren Gütern, auch ohne gerichtliche Insinuation, Ehestiftungen aufrichten, und sich deren mit einander vergleichen. Es sollen aber solche Ehestiftungen in Beseyn ein und des andern von der Braut und Bräutigams Freundschaft, da solche vorhanden, oder aber mit Zuziehung anderer fremder Personen, als Zeugen und Aauthoritæet der Braut kriegischen Vormundes geschlossen werden, und wenn dieselben über ein Theil von der Braut, oder Bräutigams

gans Vermögen, nach Art und Weise eines Contracts geschehen; So werden hiezu mehr nicht als zwey Zeugen erfordert. Würde aber die ganze Erbschafft auf den Todesfall in der Ehestiftung verschrieben; So sollen dieselben allerdings kräftig verbleiben, wosern nach Erforderung der Rechte, fünff Zeugen dabey gewesen, ungeachtet, was sonst darwider angezogen werden könnte.

§. 2. Es mögen sich unter unsern Bürgern und Schug-Verwandten, auch Mann und Weib mit einander auf dem Todesfall, und sonsten nach Ordnung der Rechte beschencken, oder per ultimas Voluntates von ihrem Vermögen restituiren, jedoch daß die Donationes inter vivos, wenn sie sich über fünffhundert Ungerische Guldin erstrecken, vor unsern Gerichten geschehen, und allda confirmiret werden.

§. 3. Also ist auch einem Weibe zwar nachgelassen, dero andern Ehemanne dasjenige, was sie aus ihres ersten Ehemannes Verlassenschaft bekommen, gerichtlich zu übergeben: Es soll aber in solchem Fall, wenn Kinder erster Ehe vorhanden, denselben allezeit die gebührende Legitima unvermindert verbleiben.



CAPUT VII.

Was zum Erbe gehöre, auch wie man sich
vor und bey Antretung der Erbschafft
zu verhalten?

§. I.

Zum Erbe gehöret, neben allen unbeweglichen
Gütern, so nicht Lehen sind, alle Baarschafft, alles Sil-
ber-Geschirr und alle Kleinodien, die männlichen Klei-
der, (jedoch nach der oben Cap. 2. §. I. beschehenen Dis-
position,) unangeschnittene Leinwand, geschlossene und
ungeschlossene Federn, so nicht in Betten zu befinden,
alle Pferde, ausgeschlossen das zum Heer-Geräthe gehö-
rig, Rind- und ander Vieh, alles Küchen-Geräthe, aus
Kannen, Schüsseln, Tellern, eberne Löpffe, Waschkessel,
so eingemauert, Tiegel, Kessel, Pfannen, Mörsel, Bra-
tenwender, Bratspieße, Röste, Treifuß, aller Harnisch,
so über das Heergeräthe verhanden, Spahn- und
Himmel-Betten, (auffer dem Ehebette, welches alle-
zeit dem überlebenden Ehegatten alleine verbleiben soll,)
die Rolke, oder Mandel, allerhand Werkzeug, Bücher,
Bilder,

Bilder und alles Geld, das auf Wiederkäuffe, oder Schuld-Brieffe verkauft und aussenständig ist, aussenstehende Schulden, alle Zinnsen, so der Verstorbene verlassen, Bergwerck, alles Braugeschirr, alles Getrende auf dem Boden, Feldern und Scheunen, alle Speise und Getränke, samt allen andern Haus-Geräthe und Eigenthum, so zur Gerade, oder Heergeräthe nicht gehörig, ist Erbe.

§. 2. Ein jeglicher Mann, oder Weib, unter unsern Bürgern und Schutzverwandten, soll nach Absterben seines Ehegattens mit den Kindern, oder Erben in den Gütern, welche die verstorbene Person hinter sich verlassen, ungetheilet nicht sitzen bleiben, oder die Theilung bis zur andern Berechtigung, wie bisher geschehen, verschieben, sondern alsbald nach Absterben des Ehegattens die Verlassenschaft mit Zuziehung etlicher Personen, als Zeugen, versiegeln, oder solches gerichtlich thun lassen. Darauf nach verfloffenen vier Wochen in ein richtig Inventarium bringen, daraus eine beständige Erbtheilung verfertigen, und denen hiezu verordneten Vormundschafft-Herren (welche solche bey ihren Archiven in geheim zu halten befehlet, zum längsten binnen drey Monaten gebühlich vortragen lassen, und soll solches ohne erhebliche Ursachen und Vorwissen Unser, des

E 2

Raths



Raths, nicht unterbleiben, bey Strafe fünf silbernen Schocke, in Betrachtung, daß die verlassene Kinder der ersten Ehe, oder auch des Verstorbenen Erben zum öftermal durch solchen Verzug um das Ihrige gekommen und gebracht worden, immassen bey der Vormundschafts-Ordnung hievon und dergleichen Fällen wir mit mehrern Versehung zu thun erböthig seyn. s. Allgemeine Vormundschafts-Ordnung vom 10. Octbr. 1782.

§. 3. Von allen verledigten Erbfällen, so von unsern Bürgern und Schutz-Verwandten ausserhalb dieser Stadt Weichbildes an andere Orte gereicht und gegeben werden, ist von jedem Hundert ein Gulden zum Unterhalt der Armen zu entrichten. So aber die Erbnehmen an denen Orten gessen, da man ein mehrers, als oftmahls den zehenden, auch vierten, oder fünfften Pfennig mehr, oder weniger abzieht, oder auch wohl gar nichts folgen lassen will, gegen dieselben haben Wir Uns hinweg wieder des Juris Retorsionis zu gebrauchen, und lassen dahin ein mehrers, als hieher gegeben wird, nicht folgen.

§. 4. Wegen gehörten Abzugs-Rechts ordnen und setzen Wir ferner, daß keine Erbschaft ohn Unser Vorwissen aus der Stadt gegeben werden soll, bey Vermeidung des zehenden Theils zur Straffe, so derjenige, der solche ausantwortet, erlegen soll.

§. 5.

§. 5. Dieweil auch wegen der Erbschafften, welche diejenigen, so sich in ihrer Jugend, oder sonst, außershalb Landes begeben, allhier verlassen, bishero vielmals Streit vorgefallen, wie lange die nächsten Anverwandten, welche ihres Todes halben keine Bescheinigung vorzulegen, mit der Succession aufzuhalten, bevorab da auch die Rechtslehrer bishero ungleicher Meynung gewesen; So ordnen Wir, wann zu bescheinigen, daß zu der Zeit, da die nächsten Erben ab intestato, sein Vermögen ihnen folgen zu lassen, ansuchen, die abwesende Person das siebenzigste Jahr ihres Alters überschritten habe, daß auf solchem Fall di. selben weiter nicht aufgehalten, sondern die Verlassenschafft ohne Vorstand ihnen gefolget werden solle.

CAPUT VIII.

Vom Heergeräthe, was darzu gehöret,
und wie solches verfället und aus-
gegeben wird.

§. 1.

Zum Heergeräthe gehöret des Mannes Pferd,
gefattet und gezäumet, sein bestes Schwert, oder De-
gen,



gen, sein bester Harnisch, welchen er gehabt zu seinem Leibe, mit aller Zugehör, daferne er nicht zum Hause verordnet, eine Armbrust mit aller Zugehör, seine tägliche Kleider, ein Ober- oder Unterbette nebst dem besten, ein Haupt-Kissen, zwey Leilach, oder Bett-Tücher, ein Tischtuch, ein messing oder kühffern Becken, eine zimmerne Schüssel, eine Handquele und ein Kessel, oder Fisch-Tiegel, was aber nicht vorhanden, darf durch andere Stücken nicht ersetzt, noch mit Gelde bezahlet werden.

§. 2. Wann nun Zweene oder Drey zum Heerge-
rätthe gehören, so nimmet der Aelteste das Schwerd oder Degen zuvorans, das andre theilen sie zugleich.

§. 3. Ferner ist zu wissen, daß aus diesem Weich-
bilde das Heerge-
rätthe nirgend hingegeben wird, denn alleine an die Dertex, von Darnen es vor Alters hieher gegeben worden. So oft derothalben ein Mann in dieser Stadt, aus der Bürgerschaft und andern, so dem Rathe unterworffen, verstirbet, und lästet keinen Schwermagen, der des Heerge-
rätthes fähig, so fällt es dem Rathe anheim; Wer nun solches, dem Rathe zu schaden, und ohne dessen Vorwissen ausgehen wird, der soll solches dem Rathe von dem Seinigen zu ersetzen, schuldig seyn.

CAPUT

CAPUT IX.

Von der Gerade, was darzu gehöret,
und wie solche verfället wird.

S. I.

Zur vollen Gerade gehören alle der Verstorbenen gelassene Kleider, aller Zierrath und Geschmeide, zum fräulichen Schmuck gehörig, alle zum weiblichen Geräthe zugeschnittene Leinwand, alle Kisten, Kasten und Laden, darinnen sie ihr Geräthe, und dazu sie die Schlüssel gehabt; Alle Federbetten, Pfule, Kissen und Peilach, Tischtücher, Handquelen (jedoch, daß in dem Fall, wenn der Mann die volle Gerade weg giebet, sein bereitetes Bette mit zwey Ueberzügen, zwey Tischtücher, und zwey Handquelen, auch die Betten, auf welchen die Kinder, so an des Vatern Brodte seyn, ingleichen die Gesellen, oder das Gesinde liegt, mit den Ueberzügen, ihme gelassen werde,) alle Schleyer, Hauben, eingesammler Lein und Flachs, Garn, rohe und gefolten, Fürhänge um die Betten, Waschkessel, so nicht eingemauert, silberne Gürtel, güldene, oder silberne Ketten, Ringe, Armbänder, gekrümmete und an eine Schnure,



Schnüre gereihete Gold-Gülden, Rosenobel, oder Ducaten, güldene Schmeltz-Rosen, ingleichen Stifft, Gold-Förner, Perlen und Corallen, wenn solche die Frauen getragen, Perlene Kränze, Bändchen, Schnüre, seidene Borten, seidene oder wollene Zenge, dasern solche zu weiblichen Kleidern zerschnitten sind, alle weibliche Instrumenta und Werkzeuge, als Rocken, Spillen, Weiffen, Scheren, Hecheln, Spiegel, Bürsten, Würck-rähmen, Bücher, darinnen die Frauen pflegen zu lesen, und anders an Golde und Silber zu weiblicher Zierde gewürcket. Was nun hierinnen nicht mit beniemet, das alles gehöret zum Erbe, und nicht zur Gerade.

§. 2. Zur Niffel- oder halben Gerade gehören nicht (wie es bishero etliche haben auslegen wollen,) der Frauen zwey besten Kleider mit aller Zugehör, sondern die besten zwey Stücke davon, als ein Rock und eine Schaub, oder zwey Röcke oder zwey Schauben, also, daß die Niffel darunter die Wahl hat, und entweder diese, oder sonsten zwey andere Stücke, als einen Rock und ein Leibstücke, oder Rock und Schürze, oder dergleichen erwehlen mag: Ingleichen gehöret auch dazu ein Ober- oder Unter-Bette nechst dem besten, so sie gelassen, überzogen, zwey Küssen und ein paar Leilach,
oder

oder Tücher; was aber nicht vorhanden, darf nicht ersetzt, noch mit Gelde bezahlet werden.

§. 3. Stirbet nun eine Frau eher dann der Mann, und läffet Töchter, oder Tochter Kinder, so nehmen dieselben allezeit die volle Gerade, und bekommen der Tochter Kinder so viel, als ihrer Mutter gebühret hätte.

§. 4. Verläffet sie aber keine Tochter, oder Tochter-Tochter, so giebt der Mann der Verstorbenen nächsten Niffel, es sey Mutter, Groß-Mutter, Schwester, oder Muhme, allezeit nur die halbe, oder Niffel-Gerade, also daß eine jegliche Mutter, nach Absterben ihrer Tochter, oder Tochter-Tochter, von derselben Ehemännern, vermöge der alten STATUTEN, ein mehrers nicht zu fordern.

§. 5. Hingegen, wenn eine Jungfrau verstirbet, und ihre Mutter ist noch am Leben, so nimmet dieselbe die volle Gerade.

§. 6. Verläffet sie aber keine Mutter, sondern die Groß-Mutter, und der Vater ist noch am Leben, so giebt er derselben nur die halbe Gerade.

§. 7. Also nehmen auch der Vorstorbenen Tochter Schwestern bey des Vaters Leben nur die halbe Gerade, ist aber der Vater nicht mehr vorhanden, so nehmen sie die volle Gerade.

§

§. 8.

§. 8. Also, wenn eine verhehlichte Tochter nach ihres Mannes Absterben, im Wittwenstande, ohne Tochter Todes verfahren würde, und ihr Vater wäre noch am Leben, so soll er nur die halbe Gerade der nächsten Nifftel heraus zu geben schuldig seyn.

§. 9. Daferne aber solche ausgestattete und im Wittwen-Stande verstorbene Tochter eine, oder mehr leibliche Schwestern nach sich verliesse, sollen dieselben nebenst dem Vater die volle Gerade zu gleichem Theile, nemlich der Vater die Helffte, und die Schwestern die andere Helffte nehmen, die aber weiteres Grads seyn, bekommen nur die Nifftel Gerade.

§. 10. Gleichergestalt sollen auch die Söhne, wenn sie keine Schwester, oder Schwester Töchter am Leben haben, nach ihrer Mutter Absterben der nächsten Nuhmen mehr nicht, als die Nifftel- oder die halbe Gerade auszuantworten schuldig seyn.

§. 11. In dem Uebrigen, und wenn sich zutrüge, daß die Verstorbene ihrer Schwester Tochter an einem; und ihrer Mutter Schwester am andern Theile nach sich verliesse, und keine nähere Nifftel vorhanden wäre; So hat sich die Erste vor der Mutter Schwester der Gerade anzumassen.

§. 12. Daferne sichs aber begeben, daß die Verstorbene hinter sich verliesse der Mutter Schwester von voller Geburt, und der Mutter Schwester von halber Geburt, so nehmen sie dennoch der Spille nach die Gerade zugleich.

§. 13. Wann ein Mann, nach Absterben seines Weibes ihren gelassenen Töchtern, wegen der Geradestücken besorgender Verderblichkeit, oder um anderer erheblicher Ursachen willen, ein gewis Geld dafür vermachen, oder verschreiben läffet; So soll zwischen Unsern Bürgern und Schuzverwandten der Contract, oder Vergleich zwar zulässig seyn; Jedoch, daß es mit Vorwissen Unser, des Raths, geschehe, die Cognitio Causae vorgehe, ein Decret deßwegen erteilet, und der so dann geschlossene Rauff Unserm, des Raths, Contract-Buche einverleibet werde.

§. 14. Gerade soll man aus der Stadt und derselben zugehörigen Gebiete nicht geben, denn allein in die Städte und Stellen, da man sie vor Alters hin gegeben, und sie von denselben Orten wiederum anhero gereicht, oder künftia nach Gelegenheit zu geben, bewilliget, und fällt auf solche Wege, wenn die Gerade bey Lebzeiten beständiger weise nicht allbereit veralieniret, oder keine Spielmagen in der Stadt vorhanden, so der Gerade fähig,

hig, oder doch an solchen Orten seßhaftig wären, dahin die Gerade nicht gefolget würde, dieselbe dem Rathe dieser Stadt anheim, und zwar so viel, als derselben Person, oder Mittel gebühret hätte, als welche an der Mittel, oder Spielmagen Stelle succediren. Jedoch so viel diese beyde Letztere §. §. anlanget, des Churfürsten zu Sachsen ꝛ. Unfers gnädigsten Herrn Rätche, auch die von Adel, Doctores, und obbemeldte Hofbediente hievon ausgenommen.

CAPUT X.

Von der Renunciacion, oder Verzicht der Weiber.

S I. I.
Obwohl ein Weib in gewissen Fällen ihrer weiblichen Gerechtigkeit, oder Unterpfande, so sie in des Mannes Gütern erlanget, auch ohne Endesleistung, mediante Curatore, sich verzeihen kann: Dieweil aber solches bey Uns und Unfern Gerichten, wie weit es zuzulassen, offtmals disputiret, auch die Weiber in solchen Fällen, da die würckliche Endesleistung von nöthen, vor ihre Ehe-
Männer

Männer sich einzulassen, abgeschreckt worden; Als ordnen Wir, wann ein Weib vor Uns, oder Unsern Gerichten deswegen erscheinet, und ihrer weiblichen Gerechtigkeit gnugsam erinnert wird, Sie aber darauf, nebenst ihrem kriegischen Vormunden, sich vor ihren Ehemann, oder einen andern, mit Einsetzung desjenigen, was ihr zugehöret, verpflichtet, oder verbürget, und ihren Rechten, oder Hypothec, so sie dießfalls in des Mannes, oder andern Gütern erlanget, renunciiret, und solches, wann es Res dotales concerniret, aufs höchste an Eydes statt, da sie aber für einen fremden intercediret, nur gerichtlich angelobt; So soll solche gerichtliche Intercession, Constitution und Angelobung allerdings kräftig und beständig seyn, auch also in dergleichen Fällen erkannt werden.

CAPUT XI.

Von der Vormundschafts-Ordnung.

Weil deswegen viel Irrungen vorgegangen, da durch unmündige Kinder öfters in Schaden, gefährliche Weiltläufftigkeit und Rechtfertigung gerathen! So haben
Wir



Wir deswegen vor nothwendig und nützlich befunden,
eine sonderliche Vormundschafts-Ordnung abzufassen,
und Ihrer Eurfürstl. Durchl. zu Sachsen x. gnädigste
Confirmation darüber in Unterthänigkeit auszuwirken,
wobin man sich denn hiemit beziehet, und sich jeder dies-
falls darnach zu achten hat. S. den Schluß der Ehurf. Sächsfl.
allgemeinen Vormundschafts Ordnung von 10. Octbr. 1782.

CAPUT XII.

Von Kauffen und Verkauffen, Suchung
der Lehn, und dergleichen.

§. I.

Ein jeglicher mag sein Haus und Hof, oder
andere unbewegliche Güter, an wen er will, verkauffen,
es wäre denn, daß unter den Erben und Anverwandten,
oder denen vorigen Verkäufern ein Vorkauff-Recht be-
dinget worden, oder daß das Gut von dem Groß-Vater
herrührete, und inmittelst ad Collaterales nicht gekom-
men wäre, in welchem Fall die Nepotes billig den Vor-
zug hätten, oder dasselbe mit einem Fidei-Commis be-
schweret, und solches bey Uns, dem Rathe, insinuiret
wäre,

wäre, oder beträffe unmündige Kinder, deren unbewegliche Häuser und Güter anderer Gestalt nicht, als mit unserm Vorbewußt und Decret, jedoch ohne vorhergehende Subhastation veralieniret werden sollen; Es wäre denn, daß die Vormundere oder Interessenten sich des Kauf-Schillings halber, nicht vergleichen könnten, oder wäre ein Concurfus Creditorum vorhanden, deswegen die Subhastation anzuordnen, die Nothdurfft erforderte.

§. 2. Es soll aber ein jeglicher, welcher Güter, oder Häuser, so unter des Raths Jurisdiction gelegen, an sich erhandelt, und der andere, welcher solche verkauft, bey Straff zwey Neuer Schocke, den geschlossenen Kauff, oder Vergleich, binnen Monatsfrist zur Ratification, Uns, dem Rathe, übergeben, und solche Güter zu Verhütung der bishero eingerissenen Confusion in den Steuer-Büchern zugleich ab- und ihm zuschreiben, auch hernach, daferne keine erhebliche Hinderniß fällt, binnen Jahres Frist von der Zeit anzurechnen, da er solche erkauft, oder sonst durch andere rechtmäßige Titul an sich gebracht, ihm in Lehn und Würden reichen und verschreiben lassen, dafür er denn von jedem Hundert des Kauff-Schillings, oder Werths, so hoch das Haus oder Gut von einem erhandelt, oder angenommen,

nommen, das gewöhnliche Lehn-Geld, als einen Orts-Gülden, zu bezahlen hat, und wann der Lehn also Folge geschehen, werden nach der Eltern Absterben deroselben Kindern die hinterlassenen hiesigen Immobilia, ohne Entrichtung neuen Lehn-Geldes, geliehen.

§. 3. Da aber ein Bürger, oder Einwohner die Lehn vorseßlich verachten, und ohne erhebliche Ursache über Jahres-Frist dieselbe zu empfangen, forthin verziehen würde, soll derselbe in zwanzig Gülden Straffe verfallen seyn, und zwar um so viel mehr, weil die Erfahrung bishero bezeuget, was für schädliche Rechtfertigungen und Verlust, aus verlasseter Lehnsuchung öftermals entstanden.

§. 4. Solchen Streit um so viel mehr zu verhüten, soll hinführo kein Consens über die Häuser, Aecker, oder Güter ertheilet werden, bis derjenige, welcher solche einem andern verpfänden will, dieselben in Lehn und Würden bekommen, und darüber Schein vorzulegen hat.

§. 5. Dahero werden auch ferner die Churfürstl. Herren Räte, Officirer, Doctores, Secretarii, und andere oben, Cap. 1. §. 2. bemeldete Personen durch Lehenträger ihre Häuser binnen angeßetzter Jahres-Frist in Lehn nehmen, und fünf Gülden an statt des Lehn-Geldes

Geldes in gemeinen Kassen, zu milden Sachen anzuwenden, niederlegen lassen, jedoch, daß die, so Unserm gnädigsten Herrn, dem Landes-Fürsten, sonst mit Eydes-Pflicht verwandt, darüber ferner nicht beschworet werden, ihnen auch allezeit frey stehe, wenn das Lehn-Geld nach dem Werth des erkaufften Hauses, oder Guts ein Wenigeres austrüge, daß sie von jedem Hundert den gewöhnlichen Orts-Gülden erlegen mögen.

§. 6. Es wird aber ein Lehnträger nicht mehr, als auf ein Haus zugelassen, welcher denn schuldig ist, seinen Principalen zu Abführung schuldiger Steuern und Gefälle anzumahnen und hierinnen gute Richtigkeit zu treffen.

§. 7. Im Uebrigen wird es mit derer von Adel und ihres gleichen im Geschof-Recht gelegenen Häusern, nach weyland Herzogen Georgens zc. auch anderer Chur- und Fürsten zu Sachsen, Christmildesten Gedächtnuß, gegebenen Ordnungen und Befehlichen gehalten, nemlich: Daß sie die Bürden mit Reichung der Geschof, Steuer, Bestellung der Mannschafft zum Aufwarten und Wachen, auch Hülffe in Feuers-Gefahr, (Innhaltß der Feuer-Ordnung,) und was sonst wegen gemeiner Stadt Nothdurfft vorkommen möge, wie

CAPUT

S

von



von Bürger-Häusern geschieht, mit tragen, leisten und verrichten.

§. 8. Kein Bürger oder Einwohner soll in diesem Reichthilde und Gerichten, ohne Vorwissen und Nachlassung des Raths, einigen Raum von seinem Hause, noch andern Gütern verkauffen, verwechseln, oder zertheilen, bey Straffe zehen Gulden.

§. 9. Niemanden soll auch gestattet werden, Aeckere aus der Stadt Fluhr auf die Dörfer, noch andern, als allein Bürgern und des Raths Geschwornen, oder Einwohnern zu verkauffen, auch die Brachen nicht den Dorff-Leuten, sondern allein Bürgern, und der Stadt Beywohnern zu vermietchen und zukommen zu lassen. Daferne aber bey bishero eingefallenen Kriegsläufften diesem, als einem alten Gesetze und STATUTO zuwider wäre gehandelt worden; So sollen bey künfftiger Veränderung solche Aecker zu den Stadt-Fluhren wieder gebracht und den Einwohnern der Vorkauff daran verstatet werden.

CAPUT

CAPUT XIII.

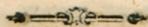
Von Bauung der Häuser und
 dergleichen, wie man sich hierinnen
 zu verhalten.

§. 1.

Wenn einer bauen, und die Scheide. oder
 Oer-Mauern steinern machen will; So soll sein Nach-
 bar angesuchet werden, daß er solche Scheide- oder Oer-
 Mauer auf gleiche Kost und auf ihr Beyder Raum
 wolle helfen aufführen, mit beyderseits Schwichbogen,
 damit sie Beyde derselbigen zugleich gebrauchen mögen;
 Wo denn der Nachbar die Kosten mit zu tragen und
 sich zu bauen beschweret; So soll er schuldig seyn, auf
 seinem Grund und Boden Raum zu gestatten andert-
 halb Elle breit, darauf der andere Nachbar die Mauer
 setzen kann, soll auch solche zwey Geschoß hoch über der
 Erden verführen und einen Bogen um den andern
 schliessen, und so dann diese Mauer Beyden zum besten
 kommen.

§ 2

§. 2.



§. 2. Wann aber der Nachbar gar ein enges und schmales Häuslein besäße, und davon den Raum ohne seinen grossen Schaden nicht entrathen, auch Armuths halber die Unkosten nicht ertragen könnte, so soll er dazu nicht gezwungen, sondern dieser Handel vor den Rath gebracht, und nach Befindung der Umstände die Billigkeit verfügt werden.

§. 3. Es soll auch derjenige, der den Bau führet, und der andere den Raum giebet, die Mauer im Grunde, (welcher allezeit Keller-tief seyn soll,) auf sechs Viertel stark anlegen, und solche zwey oder drey Geschos hoch über der Erden führen.

§. 4. Wann sich aber ihr Zweene vereinigen, mit einander steinern zu bauen, und einer so viel als der andere Raum giebt, so sollen sie die Unkosten, vor Ziegel, Kalk und Stein, Fuhr- und Mauer-Lohn, und was auf die Mauer gehet, zugleich, einer so viel, als der andere, erlegen, auch ein jeglicher sein Haus auf seine eigene Unkosten fassen und steiffen.

§. 5. Es soll auch ein jeglicher Geschos, so viel die Mauer dünner gemacht, in einem Ort soviel, als in dem andern abgesetzt werden.

§. 6. Wo einer mit dem andern seinem Nachbarn eine Mauer zwey Geschos hoch erbauet, und der Nachbar

bar davon abzulassen bedacht; So soll der Bau-Herr, so er weiter fahren will, auf seine eigene Unkosten dem Nachbar drey Zoll zu gut liegen lassen, und die Mauer aufführen, so hoch er sie bedarf, wo aber der Nachbar folgender Zeit aufbauen und die Mauer gebrauchen will; So soll er sich mit dem Bau-Herrn, als um dieselbe halbe Mauer die Helffte zu vergleichen verpflichten seyn.

§. 7. Es soll auch kein Nachbar dem andern ein heimlich Gemach zu nahe graben, sondern anderthalb Elle Raum darzwischen liegen lassen, wann aber das Secret an- und gegen einen Keller gebauet würde, soll er schuldig seyn, den Raum zwischen dem Secret und der Keller-Mauer also zu verwahren, damit durch den Unflath dem Nachbar kein Schade geschehe.

§. 8. Wo zweene Nachbarn eines Bauos, einer Trauffe, oder sonsten anderer Servituten und vorfallenden Irrungen halber streitig, sollen sie durch der Stadt Baumeister neben einem Raths-Verwandten auf vorhergehende Besichtigung der hierzu verordneten Gewercken, wie sich ein jeder verhalten solle, gewiesen und unterschieden werden, und sich Beede hierauf solcher Weisung unweigerlich verhalten. Wo aber einer unter ihnen so halbstarrig wäre, daß zum andern mal Besichtigung



tigung vorgenommen werden müßte, soll der Ungerechte, neben Erstattung der Gebühr, nach Befindung zur Straff gezogen werden.

§. 9. Ein jeglicher Bürger und Einwohner soll die Giebrinnen aus der Küchen und Zimmern nicht heraus auf die Gassen zum Uebelstande bauen, sondern die Giebrinnen sollen heimlich und verdeckt in den Mauern herab geführt werden.

§. 10. Nachdem auch mehrmals befunden, daß die Bürgere und Einwohnere dieser Stadt Gebäude vorgenommen, welche zum Theil gemeiner Stadt Zierde zuwider, zum Theil ihren Nachbarn beschwerlich und zum Schaden gereicht. Denen hinfürder abzuheiffen, ordnen Wir: Daß niemand in- oder vor der Stadt einigen neuen Bau gegen die Gasse ansahen solle, ohne des Raths Vorbewußt und Besichtigung, bey Straffe sechs neuer Schocke.

§. 11. Ob auch wohl der Ercker und Aus-Laden halber, ob solche zu verstaten, oder nicht, zwischen den Nachbarn sich bißhero Streit ereignen wollen; So weist doch der Augenschein, daß deren allbereits sehr viel in der Stadt zu befinden, und weil niemanden sich des Raums, so weit sein Trauff-Recht gehet, zu gebrauchen verbothen, als wird solches, daferne sie der Stadt zur Zierde

Zierde gebauet, und weiter nicht, als sich gebühret, herausgerücktet werden, nochmals zugelassen. Inmassen der Meister, deme dergleichen angetragen wird, bey Straffe vier neuer Schock solches in acht nehmen, und ehe er anfänget, Uns, dem Rathe, oder dem verordneten Baumeister es anzeigen und Bescheids gewarten soll.

§. 12. Dafern aber einer zu Verengerung der Gassen, oder Stadt-Räume die Gebäude weiter denn ihm gebühret, heraus rückete, der soll dem Rathe funffzig Gulden zur Straffe geben, auch hieneben schuldig seyn, die Mauer oder Gebäude wieder einzuziehen.

§. 13. Nachdem sich auch etliche bishero unterstanden, weit über das Trauffrecht zu greiffen, und nicht allein Stacketen, sondern auch große steinerne Säulen zu Verengerung der Gassen und Strassen vor ihre Häuser zu setzen; Als soll deswegen Besichtigung angefiellet, und der Mißbrauch abgeschaffet, auch hinführo ohne des Rathes Vorbewußt und Nachlassung solches keinen verstatet werden. Würde aber jemand darwider handeln, der soll dem Rathe zehen Thaler zur Straffe erlegen, auch die Vermachung wieder abzureissen schuldig seyn.

§. 14. Alle Gebäude in der Stadt, so hinfort neu aufgebauet, sollen mit Ziegeln gedecket, auch die Sparrwerke



wereke derselben Gebäude mit Ziegeln zu decken, zuge-
richtet werden.

§. 15. Trauffen und Fenster soll hinfort keiner in
und auf seinem Grund und Boden, weder im ersten,
andern, noch dritten Geschossen der Mauern, oder Ge-
bäude dem Nachbar zuwider führen, noch bauen. Und
weil bishero deswegen oftmals Streit vorgefallen, so
sollen hinführo die Mauer- und Zimmerleute keine Trauf-
fen, noch neue Fenster an der Nachbarn Wänden und
Dächern machen, daraus einer in des andern Hof, oder
Gemach sehen könne, es geschehe denn mit Zulassung des
Nachbars, oder auf vorgehende Besichtigung und Ver-
günstigung des Raths, bey Straffe vier neuer Schock,
welche der Meister allezeit erlegen soll.

§. 16. Welcher an seinen Wasser-Röhren in öf-
fentlichen Gassen und Strassen in der Stadt bessern,
oder bauen will, der soll das geöffnete Pflaster alsbald
nach verbrachter Röhren-Arbeit, zum längsten binnen
zwey oder drey Tagen, auf seine eigene Unkosten, wie-
derum zumachen und pflastern, immittelst auch, zu Ver-
hütung Schadens, die Löcher alle Abende verdecken und
verwahren bey Straffe eines Guldens. Es sollen aber
die Röhmeister, so bald das Loch aufgemacht wird,
solches dem Herrn, dem das Wasser zustehet, anmelden,
und

und den Schaden verhüten helfen, denn sonst, da die Schuld an ihm, er die gesetzte Straffe erlegen soll.

CAPUT XIV.

Von allgemeinen STATUTEN, wie
sich ein jeder in Policy- und dergleichen
Sachen zu verhalten.

§. 1.

Ein jeder Bürger, oder Einwohner allhier soll, sich, Gotteslästerer, anrüchtige, müßige, unzüchtige, leichtfertige und verdächtige Personen zu beherbergen und aufzunehmen enthalten, bey Straffe eines guten Schockes.

§. 2. Es soll auch niemand bey Tag oder Nacht mit Jauchzen und sonst, unsugsames Geschrey treiben, oder Degen entblößen, oder die Nacht-Wächter und andere, so auf den Gassen zu gehen haben, anplätzen, schimpffiren, oder auch durch nächtlich Saitenspiel auf öffentlicher Gassen die Leute verunruhigen, und zu Ungelegenheiten bey dieser Bestung Anlaß geben,

§

sondern



sondern jedweder Ihrer Churfürstl. Durchl. Anno 1643. an Uns ergangenen gnädigsten und zu jedermanns Wißenschaft auf dem Rathhause angeschlagenen, auch zu dem Ende hieran gedruckten Patent dießfalls gehorsamlich nachleben, auf den verbrochenden Fall aber, mit unnachlässlicher Geld- oder Gefängniß-Straffe belegt werden.

§. 3. Das ungewöhnliche Büchsen-Abtrießeln in der Stadt, dadurch francke Leute und schwangere Weiber zum öftermal erschreckt, auch Leute hiedurch tödlich beschädiget werden können, soll vermöge unsers gnädigsten Herrn am 19. Septembris, Anno 1632. wiederholten Mandats, ausserhalb der Kriegs-Uebung, oder Erlaubniß, hiemit jedermann verboten seyn, bey Straffe zehen Gülden.

§. 4. In welches Bürgers Hause eine Verwundung, oder Gotteslästerung begangen wird, und derselbe es wissentlich verschweiget, oder unterdrücken hilfft, und dem Rathe, oder Gerichten nicht ansaget, der soll fünfß Gülden zur Straffe verfallen seyn.

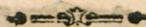
§. 5. Wer auch einen Todschläger und dergleichen Mißhändler, die öffentliche Laster begangen, in seinem Hause verbirget, auch ausserhalb seines Hauses demselben Fürschub thut, Rath, That, oder Hülffe mittheilet, daß dieselben Todschläger, oder dergleichen Mißhändler hinweg

weg kommen, der, oder dieselben, so, wie obbemeldet, hieran schuldig, sollen nach Gelegenheit ihrer Verbrechen und Entwendung an Leib und Gute unnachlässlich gestraffet werden.

§. 6. Ein jeglicher Bürger und dieses Reichbildes Einwohner soll seine Steuern, Raths- und andere Gefälle auf die gewöhnliche Termine ohne Säumnis geben und abtragen.

§. 7. Wann aber der Rath die schuldigen Gefälle Unserer gnädigsten Herrschafft für die Bürger bezahlet hat; So soll in Concursu Creditorum, das, in der Churfürstl. Constitution auf solche Schulden ertheilte Privilegium und Prioritaet, der Rath und Gottes-Kassen allhier eben so wohl, als Unsere gnädigste Herrschafft selbst zu jederzeit, biß dergleichen Reste abgeföhret, haben und behalten, und dabey, der andern Gläubiger Vorwenden ungeachtet, angezogener Herrschafft- und Rathsgefälle halber, in- und aufferhalb Rechts, also erkannt werden.

§. 8. Es soll kein Bürger, noch Einwohner mehr Brennholz in seine Behausung einlegen, denn so viel er zu seiner Nothdurfft bedarff; Es wäre denn, daß er solches ohne seiner nechsten Nachbarn Schaden sicher beherbergen möchte, welches denn von denen Viertelsmeistern



in Besichtigung gezogen, und so es anders befunden, der überleibe Vorrath an sichere Derter geschaffet, und da es einer zu grob machet, derselbe zu gebührender Straffe gezogen werden soll: Bey dergleichen Bestraffung soll auch das übermäßige Einsammeln der Späne und Länneu-Keisigs in hölzern Häusern, so wohl bey den Tischern, Wagnern, Böttigern und andern die sorglichen grossen Spähne und Holzhauffen, daraus Gefährlichkeit zu gewarten, in der Stadt verboten seyn, inmassen hiervon bey der Feuer-Ordnung mit mehrern Vernehmung geschehen.

§. 9. Es soll auch kein Bürger, welcher Wein oder Bier schencket, am Sonntage und andern feyerlichen Tagen, unter wählender Predigt, frühe Derten, oder Zechen halten, noch Bier, oder Wein auftragen lassen, wo das überschritten wird, soll der Gast einen halben Gulden, und der Wirth einen Gulden zur Straffe geben. Es wäre denn, daß etwa ein fremder Wandersmann, oder sonst ein, Geschäfte halben, wegfertig wäre und verreisen müste.

§. 10. Gleichergestalt soll sich auch niemand am Sonntage und andern Feiertagen unter wählender Predigt zum Brantwein zu gehen, dabey zu sitzen und zu zechen anmassen, in welchen Häusern das geschehen, oder vergünstiget wird, soll der Wirth, so oft es erfahren, einen

einen Gulden, der Gast einen halben Gulden zur Straffe verfallen seyn.

§. 11. Niemand soll sich unterstehen Wein oder Bier zu schencken, oder zu verpfennigen, noch auch mit Vierteln, oder Fassen zu verkauffen, der nicht Bürger ist, oder kein unter des Raths Jurisdiction gelegenes Haus hat, desgleichen soll allen Fremden und Einheimischen fremdes Bier in- und vor der Stadt zu schencken nicht verstattet werden.

§. 12. Ein jeglicher Bürger soll sein Bier in dem Hause, darauf es gebrauet, ausschenecken. So soll auch keinem Bürger oder Einwohner verstattet seyn, mehr Bier zu brauen, als auf sein Haus vor Alters her in des Raths Geschoß-Büchern verschrieben, und soll zu dem Ende keiner mehr Bier von andern Häusern an sich miethen, oder erhandeln, beydes, bey Straffe zehen Gulden von jedem Gebräude. Wolte aber einer die, auf seinem Hause verschriebene Biere durch einen andern Bürger brauen lassen, soll ihme zwar solches zu thun verstattet seyn, jedoch daß es auf das Haus, darauf es verschrieben, geschehe, und darinnen ausgeschenecket werde.

§. 13. Also mögen auch unmündige Kinder, deren Eltern das Bürger Recht gewonnen haben, die Gebräude, mit Vorbewußt des Raths, andern Bürgern vermiet-
then,

then, und die Biere auf ihren eigenen, aber nicht fremden Häusern brauen und darinnen ausschnecken lassen.

§ 14. Niemand soll auf dem Markte von Küchen Speisen und Früchten, als welche Armen und Reichen zu gemeinen Kaufe und Besten zugeführt werden, ein mehrers, denn allein, so viel er vor sich zu seiner Haushaltung benötiget, keines wegcs aber einen Ueberfluß, solche wieder auszuböcken, einkauffen, bey Straffe zehen Gulden, wie solches die Markt-Ordnung mit mehrern besaget.

§ 15. Dergleichen soll kein Hocke, oder Fremder in Wochenmarkte, weil der Marktwisch stecket, Getreyde und anders einkauffen, bey vorgesezter Straffe.

§ 16. Niemand soll Korn, Weizen, oder ander Getreyde, so er anhero zu Markte führt, auf Theurung ausschütten, bey Verlust des Getreydigs in gemeinen Kasten zu nehmen.

§ 17. Alle Vogel soll man, alten Gebrauch nach, stehend feil haben, dergleichen auch mit denen Fischen geschehen soll, welche die Fremden und Elbfischer täglich anhero zu Markte bringen.

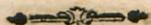
§ 18. Wer da gefalgene Fische ausschläget, und zum Markte bringet, der soll damit den Markte drey Tage

Tage halten und binnen derselben Zeit die Fische zusammen nicht verkaufen, noch aus Tonnen in Basse legen, bey Straffe eines Silber Schocks, und soll auch ein jeder die Fische und anders, an gewöhnlicher Stelle der Niederlage ablegen, inmassen solches alles, wie oben berührt, herbracht, und die Marckt-Ordnung mit mehreren besaget, auch sollen obgedachte Fische von den verordneten Marckt-Herren, denenjenigen, so sie verpfänden, jedesmal dem Werth nach, geschäzet werden.

§. 19. Also sollen diejenigen, welche mit Stof-Holze und dergleichen Waaren, auch Getreidigt und Obste auf der Elbe anhero kommen und vorüber fahren wollen, nach mehreren Inhalt der Marckt-Ordnung, drey Sonnenscheine anzuhalten schuldig seyn, damit die Bürger und andere Einwohner dieser Stadt bey denenselben sich dessen zu ihrer Nothdurfft erhohlen können, und soll den Vorkäufern, so es auf Gewinn zu kauffen pflegen, binnen solcher Zeit, daß Einkauffen gänzlich verboten seyn.

§. 20. Ein jeder Bürger und Einwohner soll seine Wagen in den Gassen vermassen beyseits schieben und setzen lassen, damit in Feuers und andern fürsfallenden Nöthen zu reiten, fahren und gehen, kein Hinderniß zu befinden.

§. 21.



§. 21. Kein Bürger noch Einwohner soll Schweine, Gänse, Enten und dergleichen Viehe auf der Gassen gehen und lauffen lassen, und da sie befunden, sollen sie genommen und in den Spital eingantwortet werden, gleichergestalt sollen die Becker und andere Einwohnere, zu Verhütung großen Gestankes, die Mast-Schweine in der Stadt nicht halten.

§. 22. Es soll kein Bürger und Einwohner Mist austragen zwischen Walpurgis und Michaelis, den er länger bis an den dritten Tag liegen lasse, und folgendes zwischen Michaelis und Walpurgis, soll er nicht länger denn acht Tage liegen, alles bey Straffe beyder Fälle, der Uebertreter eines Süldens: Wer auch den Mist, oder anders in die Wege und Strassen zu Schmälerung derselben schüttet, soll einen Sülden zur Straffe verfallen seyn.

§. 23. Also soll auch keiner die heimlichen Gemache räumen lassen, als im Winter bey Nacht, und den Unflat über einen Tag nicht liegen lassen, bey Straffe eines neuen Schocks.

§. 24. Es soll niemand Unflat, Harn, oder stinckend Wasser bey Tag, oder Nacht aus seinem Hause auf die Gassen gieffen, auch das Kehricht in die Kugbach nicht werffen, noch schütten: gleichfalls sollen sie sich auch enthalten, solches in die Quergäßlein und hinter

hinter die Mauer zu schütten, bey Straffe eines silbern Schocks.

§. 25. Nachdem auch bishero dieser Mißbrauch eingerissen, daß sich ihrer viel unbefugter Weise unterstanden, an- und bey den Röhr- und Wasser-Kasten, welche Wir und Unsere Vorfahren von Steinen und Holz allhier in der Vestung, sich des Wassers allda zu erholen, erbauen lassen, das Geräthe zu säubern und auszuwaschen, wodurch denn nicht alleine an denen Wasser-Kasten, sondern auch an Unsern und der Benachbarten Häusern, durch das vielfältige Wassergießen und Ausspielen Schaden, wie auch darneben männiglich viel Unlust, Gestand und Gefahr, sonderlich bey Sterbensläufften, zugezogen worden, auch noch ferner geschehen könnte; Als ordnen und setzen Wir hiemit, daß hinführo niemanden, er sey, wer der wolle, verstatet seyn soll, sein Geräthe an denen, auf denen Märkten und Gassen stehenden Wasser-Kasten ferner auszuspülen, zu waschen, und weitere Unlust und Gefahr daselbst zu verüben, sondern sich viel mehr, wie bräuchlich, damit vor die Thore und an die fließende Wasser zu begeben, und die Säuberung solches Geräths daselbst zu verrichten, bey Vermeidung zwey Schock Straffe, welche von denen, so darwider handeln, unfehlbar eingebracht werden soll.

§. 26. Niemand soll auch die Gräben an den Straßen mit Mist, oder sonst verschütten, sondern dieselben soll ein jeder, so weit seine Reinigung gehet, räumen und ganghafftig halten, bey Straffe eines Silbern Schocks.

§. 27. Allen Fleischern, Schaaf- und Vieh-Hirten soll ernstlich verboten seyn, daß sie der Bürger Saat, Früchte und Brach-Felder, welche sie mit schweren Unkosten erbauet, ohne derselben Nachlassung, nicht betreiben noch behüten, bey Straffe eines Silbern Schocks, welches der Herr des Viehes und der Schaafe alsobald erlegen soll.

§. 28. So sollen auch die Fleischer, so ihre eigene, oder gemietete Aecker behüten, mit der Bürgere Viehe aus- und eintreiben, und nicht bey nächelicher Weile auf der Leute Aecker sich lagern.

CAPUT

CAPUT XV.

Wie sich die Bürgere vor dem Rathe,
Gerichten und in ihren Rechts-Sachen
verhalten sollen.

§. I.

Wann der Rath, Stadt-Gerichte, Steuer-Einnehmer, Kämmerer, oder zu andern Aemtern deputirte Mittels-Personen einen Bürger vor sich auf das Rathhaus, oder an gewöhnliche Gerichts- und andere Stellen mündlich, oder schriftlich erfordern und citiren lassen, und derselbe ein- oder mehrmals ungehorsamlich aussen bleibet, also, daß er seines Aussehbeyens keine erhebliche Entschuldigung einzuwenden, mit denen soll es, nach Inhalt Unserer am 3. Novembris Anno 1640. gemachten von Ihrer Churfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Herrn, ic. am 14. Decembris ejusdem anni confirmirten und publicirten Ordnung, (welche Wir gleichfalls zu diesen STATUTEN bringen und drucken lassen,) allerdings gehalten werden.

§ 2

§. 2.

§. 2. Welcher Bürger, oder Einwohner vor dem sitzenden Rathe, Gerichten, oder Einnehmern zu schafffen hat, soll sich unbescheidener, schimpfflicher und trögiger Worte enthalten, hingegen sich allerdings bezeigen, wie es istgedachte Ordnung und publicirtes Patent mit mehrerm erfordert.

CAPUT XVI.

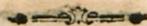
Wer dieser STATUTEN

fähig seyn solle.

Wann sich ein Todesfall in diesem Reichbilde begiebt; So sollen nicht allein die Bürger und Schutzverwandten, sondern auch diejenigen, welche mit Immobilien, so unter des Raths Jurisdiction gelegen, allhier angeessen; Ingleichen die Kirchen-Schuldner und die sich in Unser, des Raths, Bestallung und Diensten befinden, nebenst deren Weibern, Wittwen und Kindern dieser STATUTEN genießen, wie sich denn auch derselben Unsere, zu diesem Reichbilde gehörige Unterthanen mit zu gebrauchen, und sich darnach zu richten haben.

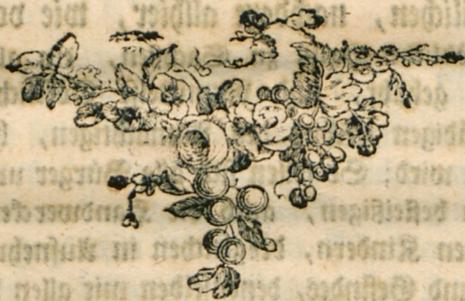
Haben. Jedoch soll denen offigedachten Churfürstlichen Herren Råthen, denen von Adel, Doctoren, Secretarien und andern Cap. 1. §. 2. erwehnten Hoffbedienten, wann sie sich, entweder wegen erlanaten Bürger-Rechts, oder als Angeseffene dieser STATUTEN gebrauchen, es an ihren übrigen Privilegien, Immunitaeten, Freyheiten und Gerechtigkeiten allerdings unnachtheilig seyn, auch dasjenige, was von denen Bürgern und Schutzverwandten in specie in diesen STATUTIS verordnet, wider dieselben keines weges angezogen und gedeutet werden.

Schließlichen, nachdem allhier, wie vor Augen, das hochlöbliche Hauß zu Sachsen, ein alt Fürstlich Hofflager gehabt, und vermittelst Göttlicher Hülffe, durch gnädigen Schutz des Allmächtigen, hinfort also verbleiben wird; So sollen sich alle Bürger und Einwohner dahin befleißigen, auch die Handwercker und Gemeine ihren Kindern, deegleichen in Aufnehmung ihrer Gesellen und Gesindes, denenselben mit allen Fleiß befehlen und einbinden, daß sie der hohen Obrigkeit allen unterthänigsten Gehorsam, und Dero verordneten Råthen, auch hohen Officirern, allen gebührenden Respect erweisen, gegen die, von der Ritterschafft und andere ansehnliche



siche Personen, mit Ehrerbietung und auch sonsten gegen
andere Hoffdiener freundlich, gebühlich und friedlich sich
erzeigen und verhalten, damit bey dem Landesfürsten
gnädigster Wille, bey den andern Ruhe, Friede, Einig-
keit und freundliche Neigung, wie vor Alters geschehen,
bleiben, Zwietracht und schädlicher Widerwille verhütet
und abgewendet werden möge; Alles zu Lob, Ehr und
Preis der Heiligen Dreyfaltigkeit. Datum den dritten
Aprilis, Anno Eintausend, Sechshundert, Neun und
Sunffzig.

Das



Daß wir demnach diese ihre billige und
 ziemliche Bitte angesehen und obberührte Uns
 übergebene STATUTA und Ordnungen, durch
 Unsere anhero verordnete Cansler und Rätthe be-
 rathschlagen und erwegen lassen, und, weiln die-
 selbe, wie sie nach vorhergehenden Inhalt eingerich-
 tet, vor billig, rechtmäßig und dem Aufnehmen
 und Gedenhen dieser Unser Residenz und Haupt-
 Bestung nützlich und vorträglich befunden worden,
 bestätiget, bekräftiget und confirmiret haben.

Bestätigen auch und confirmiren solche Er-
 klärungen, STATUTA und Ordnungen allent-
 halben wie obgesetzt, hiemit und in Krafft dieses
 Unserß Briefes, aus Fürstlicher hoher Macht und
 Obrigkeit, und wollen, daß dieselben vom Rath,
 der Bürgerschaft und Einwohnern Unserer Stadt
 Dresden in allen ihren Puncten, Clauseln und
 Artikeln,



Artikuln, Inhalt und Meinungen, wie unter-
 schiedlichen allenthalben obgemeldet, sollen gehal-
 ten, denselben gelebet und gehorsamet werden,
 jedoch Uns und Unsern Erben, auch derselben
 Regalien, hohen Obrigkeiten und Gerechtigkei-
 ten unschädlich. Wir behalten auch Uns und Un-
 sern Erben ausdrücklich bevor, nach Gelegenheit
 der Zeit und Läufe, sonderlich in denen Arti-
 kuln, die Policen betreffende, solche zu ändern,
 auch Unsere Hoff-Officirer, Rätthe, Secretarien,
 Hoff-Canzley-Kentherey, Cammer- und Steuer-
 Bediente, ob sie auch gleich keine in des Raths
 Gerichten gelegene Häuser, oder andere unbeweg-
 liche Güter besitzen, samt dero Weibern, Witt-
 wen und Kindern auf eines, oder des andern bey
 Uns selbst, oder Unser Regierung alhier gehor-
 samstes Ansuchen, des fruchtbarlichen Genießes,
 desien.

beßjenigen, so in dem 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und
 10. Capitel dieser STATUTEN verordnet,
 durch gnädigsten Befehl an den Rath theilhaftig
 und fähig zu machen. Treulich und sonder Ge-
 fährde. Zu Uhrkund mit Unserm hier anhangen-
 den größern Inseigel wissentlich besiegelt, und ge-
 ben zu Dresden den ersten Monats Tag Martii,
 nach Christi Unserß einigen Herrn, Erlösers und
 Seligmachers Geburt im Ein-Tausend, Sechß-
 Hundert und Sechzigsten Jahre.

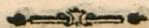
Johann George Churfürst.

Wolff Siegfried
 von Lüttichau.

Chr. Wildvogel.

R

Abdruck



Abdruck

Des am 6. Novembris Anno 1640. von Ihrer
Churfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Herren, 16.
gnädigst confirmirten und zu männiglichem Wis-
senschaft publicirten Patents,

Wie sich die Einheimischen und Fremden wegen des
Bürger-Rechts und sonst zu verhalten?

Von Gottes Gnaden, Wir Jo-
hann Georg, Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs
Erz-Marschalch und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marg-
graff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff
zu Magdeburg, Graff zu der Mark und Ravensberg, Herr zu
Ravensstein: Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Thun
kund und bekennen, daß Uns Unsere liebe Getreuen, der Rath
zu Dresden, zu erkennen gegeben, welchergestalt sie wegen Ge-
winnung des Bürger-Rechts, und was demselben anhängig,
ein Patent abgefasset, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten
dasselbe gnädigst besetigen. Daß Wir darauf dieß ihr Suchen
angesehen, und solch Patent durch die Besten und Hochgelahr-
ten, Unsere liebe Getreuen, verordnete Causler und Rätthe
allhier, in nothdürfftige Berathschlagung ziehen und erwegen
lassen.

lassen. Wam sie dann dasselbe für nütz und heilsam befunden:
Wir auch ohne das Unserer Unterthanen Nutz und Aufnehmen
zu befördern geneigt: Alß haben Wir um so viel desto mehr ihrem
unterthänigsten Suchen gnädigst statt gegeben, und solches gnä-
digst confirmiret, auch dessenthalben, dem Rathe allhier am
Zwölfften Hujus, absonderlichen Befehl ertheilet, und lautet
solch Patent von Wort zu Wort, wie folget:

Wir Bürgermeister und Rath der Churfürst-
lichen Sächsischen Residentz- und Haupt-Be-
festungs Stadt Dresden, fügen allen und jeden Unsern
Bürgern, Inwohnern und Schutzverwandten, sonderlich
denen es nöthig, hiermit zu wissen, und erinnern sich oh-
ne das, wo nicht alle, doch die meisten, wie in denen von
der hohen Obrigkeit gnädigst Uns verliehenen und confir-
mirten Statuten unter andern ausdrücklich versehen: Das
nicht allein, wann ein Fremder mit Rauffung oder Mieth-
weise sich in diesen Gerichten, nach erlangter Erlaubniß,
in oder vor der Stadt einlassen will, derselbe für allen
Dingen dem Rath, neben Vorlegung gebührender Kund-
schafft und Leistung gewöhnlicher Pflicht, durch den Ver-
käufer oder Vermiether vorgestellet werden: Und wo sol-
ches in Monatsfrist nicht geschehen würde, der Käufer
oder Mieth-Wirth ein Schock, und derjenige, welchem

er abgemiethet oder abgekauft, auch ein Schock, wegen des, daß ers dem Rath verschwiegen, Straffe geben: Sondern auch, befage Titels von gemeinen Statuten, ein jeglicher Benwohner, vor oder in der Stadt, (ausgeschloffen die von Adel und ihres gleichen,) so in diesen Gerichten wohnhaftig seyn will, mit Darlegung der Gebühr, dem Rath gebührliche Eydcs-Pflicht thun solle: Damit man wissen möge, was man sich zu einem jeden zu versehen, und in Nöthen zu getrösten habe. Obiwohl nun dieses nicht allein in gemein und neben andern Privilegien, durch Unsere gnädigste Herrschafften von Churfürsten zu Churfürsten bey Dero angetretenern Regierungen jedesmal erneuert und confirmiret; Sondern auch hernach und immittelst in unterschiedlichen gnädigsten Particular-Rescripten, als Anno 1579. 1597. 1598. wiederholet: Ja daß man diejenigen, so sich hierbey verweigern, auch dieser Stadt und Bestung sich gänglich zu äussern, und an andere Dertter zu begeben, mit Ernst antreiben, so wohl den Bürgern und Einwohnern, sie zu hausen oder zu herbergen, nicht nachgeben, sondern hierum gebührlich straffen solle, noch Anno 1602. gnädigst anbefohlen, auch von Unsern Vorfahren und Uns, so viel in Erfahrung zu bringen, oder sonst nach Gelegenheit der Zeit und anderer Umstände möglich gewesen, in Obacht gehalten worden: So befinden

den

den Wir doch, und ist leider durch das unselige Kriegs-
wesen eingerissen, daß viele Personen, welche mit Ankauf-
fung der Häuser und anderer unbeweglichen Güter sich
allhier sesshaftig gemacht, oder sonst mit Heyrath und
Einmiethen beharrlich niedergelassen, darneben gut Ge-
werb und Handthierung treiben, oberwehnte Unsere Be-
willigung niemals gesucht, vielmehrer die Bürgerliche
Endes-Pflicht geleistet, oder einzige Gebühr erkeget: Auch
viel unter den Bürgeern mit Verschweigung dessen allen,
ihre Güter und Häuser ihnen, respective verkauft, ver-
miethet, oder sonst eingeräumt. Weil es aber nicht
allein mehr gedachten Unsern Statuten, sondern auch
Churfürstlicher Durchl. und Dero höchstlöblichen Her-
ren Vortahren gnädigsten Rescripten stracks zuwider, so
wohl aus allerhand andern wichtigen Ursachen, und im
widrigen Fall daher entspringenden Unordnungen in die
Länge, (zumal bey diesen noch währenden Kriegs-Läuff-
ten,) nicht zu dulden ist.

Als thun Wir in Krafft dieses Eingangs erwehnte
Statut und Ordnung von Wort zu Wort anhero wie-
derholen und verneuern, daher allen und jeden Unserer
Jurisdiction-Verwandten ernstlich befehlen:

Zum Ersten, daß alle diejenigen, so Uns dem Rath
die gewöhnliche Pflicht nicht geleistet, doch gleichwohl
in

in oder bey dieser Stadt sich behäretlich aufhalten, Gewer-
 b und Nahrung treiben, (sie mögen gleich unbeweg-
 liche Güter haben oder nicht,) zu Gewinnung des Bür-
 ger-Rechts sich täglich also gefast halten, damit sie auf
 beschehenes Erfordern in Unserer Raths-Stube, doch
 ausserhalb der ordentlichen Sitztage, vor Unsern dazu
 Deputirten, (welche den ersten Montag nach Publicato
 dieses alldar den Anfang machen werden,) unfehlbar er-
 scheinen, oder wo einer und der ander, vielleicht aus Un-
 wissenheit, nicht erfordert würde, doch aufs längste bin-
 nen Monatsfrist, von Eröffnung dieses angerechnet, sich
 selbst freywillig angeben, und nechst Erlegung der Gebühr
 Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und Uns dem Rath die ge-
 wöhnliche Pflicht ablegen: Oder es sollen unter den Widers-
 setzigen und Ungehorsamen diejenigen, so keine unbeweg-
 liche Güter allhier haben, vermöge der Churfürstl. Sächs.
 gnädigsten Rescripten, mit Ausgang des angeregten Mo-
 nats, samt allen, was ihnen zuständig, sich aus der Be-
 festung und Vorstädten an andere Dertter begeben, und be-
 häretlicher Wohnung allhier gänglich entäussern: Die an-
 dern aber, so mit Häusern und liegenden Gründen an-
 gefessen, alsobald auf dem Rathhause bleiben, auch wo
 sie es mit ihrem Verweigern zu grob machen, nach Be-
 findung gar in den Bürgerlichen Gehorsam gehen, und
 nicht

nicht ehe von dannen können, bis sie die Pflicht wirklich geleistet, und die Gebühr erlegt, oder deshalb annehmlische Gestalt gemachet. Damit auch dieses um so viel gewisser beschehe, und dergleichen Unwesen forthin nicht mehr einreisse, so ordnen und befehlen Wir ferner:

Zum Andern, daß ein jeglicher, so wohl Pacht, als Eigenthums-Wirth und Wirthin, bey denen Pflichten, womit Churfürstlicher Durchl. und Uns sie verwandt, auch Vermeidung der in den Statuten auf das Verschweigen gesetzter Straff eines neuen Schocks, innerhalb acht Tagen, von Publicirung dieses angerechnet, Uns dem Rath diejenigen Personen, so nicht Bürger und bey ihnen eingemiethet, in Schrifften verzeichnet, aufs Rathhaus übergeben, und darbey, was jedes Amt, Gewerbe oder Handthierung, auch wie lang er sich bey ihm enthalten, mit vermelden. Forthin aber und von nun an sollen sie

Zum Dritten, in ihrer Wohnung und Miethhäusern niemand Fremdes dulden und leiden, es habe dann von Uns derselbe dessen sonderlich Erlaubniß, und gegen erlegte Gebühr einen schriftlichen Schein erlanget, und dem Wirth gezeigt, auch so oft dieses unterlassen, so wohl der Wirth und Wirthin, als der eingenommene Gast, ein neues Schock zur Straffe, und wo der Wirth den Gast hätte von obhanden kommen lassen, er dasselbe für ihn

ihn neben seinem erlegen. Wie nun dieses alles den hiesigen Statuten, und Churfürstlichen gnädigsten Rescripten, worinn es wörtlich also zu befinden, gemäß, und nicht allein denenjenigen, so allbereit Pflichtbar und Bürger, zuträglich, indem sie auf solche Maase desto mehr Mit-Bürger und Gehülffen, die allgemeine Stadt-Beschwerden desto leichter zu ertragen, überkommen; Sondern auch denen, so sich noch künfftig dazu accommodiren, und das Bürger-Recht gewinnen werden, nach Gelegenheit der Fälle, bey Absterben ihrer Weiber und Töchter, der Gerade und Drittentheils halber sehr nützlich und notwendig: Also wollen Wir solches hiermit wohlwennend anerinnert haben, daher Uns versehen, daß ein jeder, der allhier zu beharren gedencket, sich desto williger zu Gewinnung des Bürger-Rechts accommodiren und anerbieten werde, in Betrachtung, daß sie sonst auf begebende Fälle derer Gutthaten und Nutzbarkeiten, welche vermöge der Statuten hiesigen Bürgern, so wohl deren Weibern und Kindern gebühren, ganz nicht fähig seyn, wie auch zum Brauen, Schencken, oder anderer Bürgerlichen Nahrung nicht zugelassen werden sollen. Auf daß nun keiner künfftig sich distalls mit der Unwissenheit entschuldigen könnte, so ist dieses nicht allein auf dem Rathhause der zusammen-beruffenen Bürgerschaft öffentlich vorzulesen, hernach

hernach also abgedruckt, daselbst und an die Stadt-Thore anzuschlagen, sondern auch unter den Viertels- und Rostmeistern, so wohl Richtern und Schöppen auf den Gemeinden, jelichem ein Exemplar zuzustellen, und daß sie es zum Ueberfluß denenjenigen, welche ihrem Gebrauch nach, auf dem Rathhause nicht erscheinen, von Hause zu Hause kund machen sollen, mit einzubinden beschloffen worden. Den 6. Novembris, Anno 1640.

Confirmiren und bestätigen darauf obangeregte Patent, aus Landes-Fürstlicher Macht und Obrigkeit wegen, hiermit und in Krafft diß, also und dergestalt, daß darüber festiglich gehalten, und darwider nichts vorgenommen werde. Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unsern Obrigkeiten, Gerichten und Gerechtigkeiten, auch sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich. Wir wollen aber Uns, und Unsern Erben und Nachkommen, dasselbe Unseres Befallens, und nach Gelegenheit der Zeit und Läufe zu bessern, zu ändern, zu mindern, zu mehrern, gänglich oder zum Theil aufzuheben, vorbehalten haben. Treulich und sonder Gefehrde. Zu Urkund mit Unsern hieran hangenden größern Insiegel wissenlich besiegelt, und Uns mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen zu Dresden den Bierzehenden Decembris, nach Christi Unseres lieben HERRN und Seligmachers Geburt, im Ein-Tausend, Sechs-Hundert und Bierzigsten Jahre.

Johann George Churfürst.

Heinrich von Friesen.

Christian Hoe.

ℙ

Abdruck

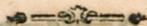
— — — — —

A b d r u c k

Des am 27. Januarii, Anno 1643. publicirten
Churfürstlichen Mandats, wie man sich in dieser
Besetzung, sowohl am Tage, als des Nachts bey
besetzter Wache, zu verhalten.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des
heiligen Römischen Reichs Erg-Marschall und Chur-
fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen,
auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magde-
burg, Graff zu der Mark und Ravensberg, Herr zu
Ravenstein ꝛc. Hiermit thun kund, und fügen zu wissen
allen und jedem Unserm Hoff-Gesinde, der Bürger-
schafft, und sonstn männiglich, die sich in Unser Be-
setzung allhier aufenthalten, oder übernachten und durch-
reisen, obwohln der gerechte GOTT, um unserer über-
häufften Sünden willen, uns etliche viel Jahr hero mit
allerhand schweren Landstraffen und Plagen, insonder-
heit aber dem unseeligen grundverderblichen Kriegswe-
sen, heimgesucht, auch die vor Augen schwebende kläg-
liche und betrübtte Erfahrung mehr denn zu viel bezeuget,
wie streng und hart derselbe mit dieser seiner Straff-
und

und Zorn-Ruthe durch jämmerlich Veröd- und Verwüstung Unserer Churfürstenthum und Lande noch immerdar unablässig bey Uns anhält, So Uns, aus Landesväterlicher getreuer Sorgfalt, nicht unbillig tieff zu Herzen gehet, und Wir daher der Hoffnung gelebet, es würde ein jeder in sich geschlagen, seine Sünde erkennen, bereuet, dieselbe dem Allerhöchsten abgeben, und dergestalt Ihme durch wahre, rechtschaffene, ernstliche Buße in seine schwere Zorn-Ruthe zu fallen, und dieselbe von Uns abzuwenden für sich gemeynet gewesen seyn: Daß Wir dennoch mit nicht weniger Bestürzung vernehmen, wie so wohl am Tage, als bey nächtllicher Weile, hin und wieder, sonderlich in den Bier- und Wein-Häusern, ja auch auf den Gassen, mit Schreyen, Tuschsen, Singen, Musciren, Springen und anderm Muthwillen, insonderheit auch mit Pancketiren, festbaren Gastereyen, übermäßigem Fressen und Sauffen, Wollust und Ueppigkeit in Kleidern und Trachten, und dergleichen unordentlichem Wesen, allerhand Unfug, Muthwill und Leichtfertigkeit verübet, und vielen Leuten dadurch großes Ungemach, Verdruß und Eckel zugezogen: Als auch fürnemlich am Sonntage, ja gar unter der Predigt, vielerley unnöthige Arbeit, als Malz, Mehl und Holz führen, Bier tragen, und was des Dinges mehr:



Ingleichen durch Eröffnung der Kram- und Handwercks-
 leute Läden, fürgenommen, und hingegen der Gottes-
 dienst unterlassen und verschümet wird. Wenn wir aber
 ob solcher muthwilliger, fürseslicher und Gottes klarem
 Befehl schnurstracks zuwiderlaufender Entheiligung des
 Sabbaths, auch andern bey nächtlicher Weise allhier
 vorgehendem, und gleichergestalt Unserer hochlöblichen
 Vorfahren, und Unsern zu unterschiedenen malen pu-
 blicirten ernstlichen Mandaten und Verordnungen widri-
 gem Unfug und Beginnen ein ungnädigstes Mißfallen
 tragen, und demselben länger nachzusehen nicht gemey-
 net, sondern in allewege abgeschaffet wissen wollen; Als
 gebieten und befehlen Wir allen und jeden, niemand
 ausgeschlossen, sich in Häusern und auf der Gassen, so
 Tags als Nachts, still und ruhig zu erzeigen, von
 allem viehischem Geplerr, ungeheurem Geschrey, Um-
 laufen und Rennen auf den Märckten und Gassen, von
 allerhand Musiciren, Blasen und anderer Beunruhi-
 gung, bevorab bey besetzter Wache, zu enthalten, des
 unnöthigen Pancketirens, Fressens und Sauffens, auch
 andern unordentlichen, und aus denen üppichen Trachten
 und Kleidern entstehenden ärgerlichen Lebens und Wan-
 dels abzuthun: Insonderheit, daß ein jeder sich mit Fleiß
 hüte, den Sonntag oder Sabbath, welchen GOTT der
 Allmäch-

Allmächtige selbst zu heiligen in seinem Wort so ernstlich
 befohlen, durch ob angezogene und andere dergleichen
 verbotene unzulässige Werke ganz lieder- und frevent-
 lich zu entehren: Vielmehr ein jeder Hauswirth sich,
 samt seinen Kindern und Gesinde, mit besserer Eysfer
 und Andacht, als bishero geschehen, zur Predigt und
 Gehör göttlichen Wortes finde, auch beides in der Kir-
 chen und daheim mit Singen und Beten dergestalt
 erweise, wie rechtschaffenen gläubigen Christen-Menschen
 wohl anstehet, eignet und gebühret, damit der Aller-
 höchste seine schwere unträgliche Zorn-Ruthe von Uns in
 Gnaden abzuwenden und dermaleinst den höchsterwünsch-
 ten, sichern, allgemeinen Frieden in Unserm geliebten
 Vaterlande, Teutscher Nation, wieder zu geben bewo-
 gen, bey dieser Unserer Residenz und Haupt-Bestung
 gute Ordnung erhalten, und männiglich bey ruhiger Ver-
 richtung des Seinen gelassen werden möge. Würde aber
 einer oder der ander, wer der auch immer seyn möge,
 sich gelüsten lassen, diesem Unserm Verbot freventlich
 entgegen zu handeln; Wider den, oder dieselben, wollen
 Wir Uns mit ernster, unnachlässiger Geld- Gefängniß-
 auch nach Gelegenheit Leibes- und Lebens- Straffe also
 erzeigen, damit andere muthwillige Freveler darob un-
 ser Mißfallen im Werck zu spühren haben mögen: Be-
 fehlen

17913

fehlen auch Unserm Obristen der Vestung, so wohl dem Rathe alhier, daß sie ob diesem Unserm Mandat mit besonderm Ernst halten, mit der Gwardi und Wacht, auch andern gewissen dazu verordneten Personen, ernstlich verschaffen, daß sie in allen Gassen und Orten dieser Vestung, auch in den Vorstädten, ein fleißiges und getreues Aufsehen haben, damit diesem Unserm Gebot gehorsamlich nachgelebet, die Verbrecher angenommen, zur Hafft gebracht, (dawider sich denn keiner, wer der auch seyn möge, weder mit Gewalt für sich selbst, noch mit Zusammenrottirung, bey Vermeidung höchster Unserer Straff und Ungnade, setzen soll,) und Uns, obbemeldten Unserm Obristen, oder verordneten Räten alhier, samt allen Umständen, vorbracht, und Beiseitdes darauf erwartet: Die aber den Sabbath muthwillig entheiligen, und des Raths Jurisdiction oder Bestrafung nicht unterworffen, Uns ebenmäßig nachhafft gemacht werden, und nach Befindung sich Unserer ersten Verordnung darauf versehen sollen. Darnach sich ein jeder zu achten, und für Schaden gewarnet seyn soll, und geschieht daran Unser ernstlicher Will und Meinung. Zu Uhrkund mit unserm aufgedruckten Cansley Secret besiegelt, und geben zu Dresden, am 27. Januarii, Anno 1643.

Abdruck

—•—•—•—

A b d r u c k

Des am 19. Septembris, Anno 1632. publicirten
 Churfürstlichen Mandats, das in dieser Residenz-
 Stadt verbotene Büchsen-Abschießen
 betreffende.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des
 heiligen Römischen Reichs Erg-Marschall und Chur-
 fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen,
 Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ra-
 vensberg, Herr zu Ravensstein ꝛc. Fügen allen und jeden
 unsern Officirern und Hoffdienern, der Bürgerschaft und
 sonsten männiglichen, so sich allhier aufhalten, oder be-
 nachten und durchreisen, hiermit zu wissen. Daß Wir
 eine zeithero befunden, wie so wohl des Nachts, als
 am Tage, aus den Gasthöffen und andern Häusern,
 auch auf den Gassen, mit Musqueten und Pistolen, un-
 gebührlicher frevelhafterer weise vielfältig geschossen wor-
 den. Wann dann solches bey wohlbestellten Regiments-
 Wesen, zumal aber in Haupt-Bestungen und Residenz-
 Städten, nicht zu verstaten, so wohl dahero leichtlich
 allerhand Ungelegenheit, Unordnung und Unheil entste-
 hen

hen könnte. Wir auch solches vordessen allbereit durch Verbot abschaffen lassen: Ingleichen hinführo solchem ungebührlichen und frevelhafftigen Beginnen ferner nachzusehen nicht gemeynet, sondern es gänglich abgestellt wissen, oder im Fall einer oder der ander sich dessen künfftig unterstehen würde, ernstlich bestraffen wollen.

Als befehlen Wir hiermit ernstlich, daß ein jeder, wer der auch sey, sich hinführo bey Tag und Nacht alles Schiessens und Plagens, es geschehe mit Musqueten, Pistolen oder andern Röhren, weder aus den Häusern, noch auf den Gassen, oder an welchem Ort es sonst in der Vestung seyn möge, bey Vermeidung unserer Ungnade und unnachlässiger: auch nach Befindung, Leibess-Straff, enthalten solle. Begehren auch hiermit, es wolle Unser Hauptmann der Vestung, so wohl der Rath allhier, ein fleißiges Aufsehen haben, damit diesem unserm Gebot von jedermann gehorsamlich nachgelebet werden möge. Da aber jemand bey Tag oder Nacht dawider handeln würde, sich deß, oder derselben, nach Gelegenheit der Person, versichern, und uns davon unterthänigsten Bericht thun, wollen Wir alsdann an den Verbrechern ein solch Exempel stawiren lassen, daß andere dergleichen zu begehen, ein Abscheu tragen sollen. Da auch ein oder der ander Gastwirth solches nach

Möglich-

Möglichkeit nicht verhüten wird, soll er gleichergestalt in ernste Straffe gezogen werden. Darnach sich ein jeder zu achten, auch für Schaden und Ungelegenheit wird wissen zu hüten, und geschieht hieran Unser ernster Will und Meynung. Zu Urkund mit Unserm aufgedruckten Secret besiegelt, und geben zu Dresden, am 19. Septembris, Anno 1632.

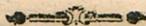
A b d r u c k

Des am 14. Decembris Anno 1640. publicirten Churfürstlichen Patents, wegen des Ungehorsams und wie sich die Bürgerschaft gegen den Rath und Gerichte, auch sonsten in ihren Recht-Sachen verhalten sollen.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalch und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c. Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund und bekennen: daß Uns Unsere liebe Getreuen, der

R

Rath



Rath zu Dresden, zu erkennen gegeben, wehhergestalt sie wegen eingerißenen großen Ungehorsams unter der hiesigen Bürger-schafft ein Patent abgefasset, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten dasselbe gnädigst bestetigen; Daß Wir darauf dieß ihr Suchen angesehen, und solch Patent durch die Besten und Hochgelahrten, unsere liebe Getreuen verordnete Cangler und Räte allhier, in nothdürfftige Berathschlagung ziehen und erwegen lassen.

Wann Sie dann dasselbe vor Nutz und heilsam befunden, Wir auch ohne das Unserer Unterthanen Nutz und Aufnehmen zu befördern geneigt; Als haben Wir um so viel desto mehr ihrem unterthänigsten Suchen gnädigst Rath gegeben, und solches gnädigst confirmiret, auch dessenthalben dem Räte allhier am Zwölfften hujus absonderlichen Befehl ertheilet, und lautet solch Patent von Wort zu Wort, wie folget:

Wir Bürgermeister und Rath der Churfürstlichen Sächsischen Residenz- und Haupt-Bestungs-Stadt Dresden ꝛ. Fügen allen und jeden Bürgern, Inwohnern und andern unserer Jurisdiction-Verwandten hiermit zu wissen, wie Wir zeithero mit großen Unwillen und Mißfallen haben erfahren müssen, daß leider der Ungehorsam und Aussenbleiben, so wohl andere Unbescheidenheit derer, welche vor Uns, dem Räte und Gerichten, erscheinen sollen und zu thun haben, allzusehr einreissen und über Hand nehmen will, indem ihrer
viel,

viel, wann sie entweder Amts- und Obrigkeit wegen, oder auf Anhalten ihres Gegentheils, vor Uns dem Rath, die Stadt-Gerichte, Steuer- und Cammer-Stube, oder auch unsere, zu andern Aemtern und Sachen deputirte Mittels-Personen zukommen, gleich zwey, drey oder mehrmahl erfordert werden, dennoch vorsehlich aussen bleiben, und sich im wenigsten nicht entschuldigen, oder einzige erhebliche Ursach dessen anzeigen, sondern Uns und die Unsrigen, beneben den Partheyen vergeblich aufwarten, Theils zu ihrem Beheiff lauter nichtswürdige und ungegründete Ursachen anführen, und sich wohl gar verleugnen lassen: Viel aber dermaßen langsam kommen, daß man hernach, wegen verflorfener Zeit, mit ihnen nichts hat anrichten können, daher mehrmals, bevor in der gnädigsten Herrschafft Sachen, und anbefohlenen eilfertigen Verrichtungen, allerhand Unheil, so wohl den answartenden Partheyen, neben ihrer Versäumniß, viel Unkosten verursachet worden: Ueber dieses oftmals die Partheyen an Raths- und Gerichts-Stellen sich allerhand Unbescheidenheit im Reden, mit starkem Geschrey und Zancken gebrauchen, einander, ganz unverschämt, ins Angesicht lügen heißen, schänden, schmähen, unbillige Stücke vorrücken, mit ehrenrührigen, spißsündigen, höhnischen, anzüglichen Worten angreifen, und dardurch

ihre bosshafftege erhigte Gemüther an Tag geben. Wann dann beydes den Geistlichen und Weltlichen Rechten, auch respective unsern STATUTEN und geleisteter Bürgerlichen Pflicht, so wohl allgemeiner Erbarkeit schnurstracks entgegen, und zu großer Verachtung des Obrigkeitlichen Amts gereicht; Auch eben durch solchen Ungehorsam zu der militarischen Execution und andern schärf fern ungewöhnlichen Procedures der hohen Obrigkeit Ursach gegeben worden, dahero keinesweges zu dulden: Als ermahnen Wir hiermit alle und jede unserer Bothmässigkeit Angehörige treulich, sich dergleichen forthingänglich zu enthalten, verordnen auch und setzen in Krafft dieses:

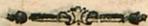
I.

So viel den Ungehorsam betrifft.

Wann jemand vor Uns, dem Rath, unsere Stadtgerichte, Steuer- und Cammer-Stuben, oder zu den andern Aemtern und Verrichtungen deputirten Mittels-Personen, entweder Amts halben, oder auf der Partheyen Anhalten, durch einen oder den andern unserer Bedienten erfordert wird, und zum **Erstenmahl** nicht erscheinet, oder (damit man sich darnach zu achten habe, und nicht vergeblich aufwarte,) zum wenigsten vor Mit-
tage

tage um halbweg Eilffe, und nach Mittage um halbweg drey Uhr erhebliche wahrhafftige Ursachen, als ehehafftliche Verhinderungen zu seiner Entschuldigung einwendet, oder berichten läffet, der oder dieselbigen sollen vor solchen **Ersten** Ungehorsam, neben der Forder: Gebühr, auf nechst folgenden Raths: Gerichts: oder Siz: und Amts: Tag einen **Thaler** zur Straff, an den Ort, wohin er gefordert gewesen, erlegen, und ehe nicht von dannen gelassen, diejenigen aber, so kein Geld zu geben vermögen, einen Tag und eine Nacht auf den gewöhnlichen Bürger: Gehorsam gewiesen werden, ungeachtet ihr Segentheil keine sonderbare Ungehorsams: Beschuldigung wider sie eingewendet.

Bliebe aber jemand zum **Anderndmal** aussen, und könnte, oder ließe keine erhebliche wahrhafftige Entschuldigung vorbringen, der soll nach vorgedachter Gelegenheit, neben Erstattung des Forder: Geldes, und vorhin verwürckter Straffe, diesen reiterirten und wiederholten Ungehorsam mit einem neuen **Silber: Schock**, und wo er es nicht an Gelde vermöchte, oder thun wollte, solches **zwey Tag und zwey Nacht** über,



über, mit **Gefängniß** verbüßen, und seinem Gegen-
theil nicht allein acht Groschen vor die Versäumniß, son-
dern auch, wo er einen Advocaten bey sich hätte, dessel-
ben Gebühr auf unsere Moderation erstatten.

Würde sich auch eines oder das andere **aufs**
Dritte Erfordern nicht gehorsamlich einstellen, oder
deßhalben behelliche rechtmäßige Biederrede und Ursach-
beybringen, der oder dieselbe sollen **durch die Stadt-**
oder Gerichts-Knechte öffentlich gehohlet,
in die Frohnfest geführet, und daselbst so lange enthal-
ten werden, bis er nach Gelegenheit der Fälle, zugleich
auch die vorigen Straffen, entweder alldar verlesen,
oder das Geld erleget, und forthin sich gehorsamer ein-
zustellen, würcklich angelobet hätte. Gleiche Meynung
hat es auch, und soll in Acht genommen werden, wann
zwischen streitigen Parteyen der Kläger selbst aussen-
bleiben, und seinem Gegentheile vergebliche Aufswartung
und Unkosten verursachen thäte. Würde aber von Uns,
dem Rathe, Stadt-Gerichten, Steuer-Einnehmern,
Kämmerern, Zinsverwaltern, oder zu andern Berrich-
tungen deputirten Mittels-Personen, jemanden seiner
Verbrechung oder Schuld halben, Amts wegen geboten,
auf

auf dem Rathhause, bis er seine Schuldigkeit erwiesen, Gehorsam zu halten, er aber solchen nicht nachkommen, sondern mit Hindansetzung seiner bürgerlichen Pflicht herunter gehen; der soll zum erstenmal in zehen Thaler Straff, Uns dem Rath zu erlegen, verfallen, und wenn er es zum andernmal thäte, seines Bürger-Rechts gar verlustig seyn.

II.

Von der Unbescheidenheit im Reden, an Raths- und Gerichts- Stellen.

Anreichend vrs Andere, die Unbescheidenheit im Reden und Gebeyden, an Raths- oder Gerichts- Stellen: So ordnen und gebiethen Wir hiermit ferner, daß, wann vor Uns dem Rathe, oder in Unser Gerichts- und Steuer-Stube oder zu andern Aemtern deputirten Mittels-Personen, jemand seinen Gegenpart ein oder mehrmal ins Angesicht lügen hieße, der soll vor jedesmal in zwanzig Groschen Straff verfallen, auch dieselben unverwandten Fußes zu erlegen schuldig seyn. Wo er aber mehr Unbescheidenheit gebrauchte, nach Gelegenheit und Größe derselben, um zweene, drey oder mehr Thaler gestrafft, und bis



biß er solche dargezehlet oder ungesäumt zu schicken, angelobet und gewiß gemacht, nicht ehe von dannen gelassen werden.

Wie aber hierinnen Wir vielmehr und lieber den Gehorsam sehen, als einigen Groschen von der Straffe begehren, oder an anderer gefänglichen Haft den geringsten Wohlgefallen tragen: Also haben Wir diese Verwarnung zu männiglichem Nachrichtung, und daß sich niemand ins künfftige mit der Unwissenheit, entschuldigen oder behelffen könne, nicht allein der gemeinen Bürgerschaft und Inwohnern öffentlich vorzulesen; Sondern auch etliche mal abgedruckt, zuförderst auf beyden Rathhäusern althier, in der Bestung und zu Alt-Dresden an deroselben Thüren, und vor allen Stuben öffentlich anzuschlagen; Hiernechst auch den Viertels- und Rottmeistern, sowohl Richtern und Schöppen auf den zehen Gemeinden, jeglichem ein Exemplar zuzustellen, und daß sie es zum Ueberflus denenjenigen, so vielleicht ihrem Gebrauch nach, zur Publication aufs Rathhaus nicht erschienen, kund machen sollen, mit anzubefehlen beschlossenen; am dritten Novembris, Anno Ein Tausend, Sechshundert und Bierzig.

Confir.

Confirmiren und bestärigen darauf obangereg't Patent, aus Landes- Fürstlicher Macht und Obrigkeit wegen, hiermit und in Krafft diß, also und dergestalt, daß darüber festiglich gehalten, und darwider nichts fürgenommen werde. Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unsern Obrigkeiten, Gerichten und Gerechtigkeiten, auch sonst mániglich an seinen Rechten unschädlich. Wir wollen aber Uns, und Unsern Erben und Nachkommen, dasselbe Unser's Befallens, und nach Gelegenheit der Zeit und Láuftte zu bessern, zu ändern, zu mindern, zu mehren, gánzlich oder zum Theil aufzuheben, vorbehalten haben. Treulich und sonder Befehrd. Zu W'rkund mit Unserm hieran hangenden grossen Insiegel wissentlich besiegelt, und Uns mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen zu Dresden den Vierzehenden Decembris, nach Christi Unser's lieben HERRN und Seligmachers Geburt, im Ein-Tausend, Sechshundert und Bierzigsten Jahre.

Johann George Churfürst.

Heinrich von Friesen.

C. Hoe.

R

Register

Register

**Woraus fürzlich dieser STATUTEN Inhalt
kann abgenommen werden.**

A. **Ausbeut.**
Ausbeuten gehören unter die Mobilien, 23
Abwesender oder Ausländischer.

Des Abwesenden Erbschaft wird denen nächsten Anverwandten ohne Vorstand gefolget, wenn solcher das 70ste Jahr seines Alters überschritten, 31

Sollen dem Ehemanne verbleiben, als Ufusfructus von Bergtheilen, so viel deren bey des Weibes Leben fällig worden, ib.

Abzugs-Recht. **Aus-Laden.**
Aus-laden, siehe Ercker.
Wie es mit dem Abzugs-Rechte gehalten werden soll, 30

Ausstattung.

Ausstattung muß conferiret werden, 14

Aecker.
In der Stadt Für gelegene Aecker, sollen alleine den Bürgern und Rath's-Geschwornen verkauffet werden, 44

Es wäre denn von den Eltern ein anders verordnet, ibid.

B.
Baarschaft.
Baarschaft wird vor beweglich Gut geachtet, 23
Die mit Verkauf- und Vermietung, auch Vorkauffe der in der Stadt Für gelegenen Aeckern und Brachen es zu halten, ibid. Dahero erbet solches der Mann, 21

Bauen.

R e g i s t e r.

- Bauen.** Bürger ist, oder kein Haus unter
des Rath's Gebiete hat, 55
Wie man sich im Bauen zu ver-
halten, 45 & seq. Fremde Bier in- und ausserhalb der
Stadt verboten, *ibid.*
Wie eines Baues Streitigkeiten bey-
zuliegen, 47 Wie es mit Ausschenc- und Brau-
Neue Baue gegen die Gassen, sollen ung der Biere zu halten, *ibid.*
ohne Vorberufte des Rath's bey Bier brauen, soll niemand sich ge-
Straffe nicht vorgenommen wer- brauchen, er sey dann Bürger,
den, 48 *ibid.*
- Beherbergen.**
Welche Personen nicht zu beherber-
gen, noch aufzunehmen, 51 Brachen sollen allein den Bürgern
und der Stadt Beywohnern ver-
mietet und gelassen werden, 44
- Berg- Theil.**
Berg- Theil, siehe Kuxes, ober im-
bewegliche Güter, 23
- Bewegliche Güter.**
Unter die beweglichen Güter werden
die Ausbeuten gerechnet, 23
- Brandtwein.**
Wie das Brandtwein- Zechen an
Sonn- und Feyertagen zu bestraf-
fen, 54
- Brennholz.**
Wie es mit dem Brennholz in Häu-
fern zu halten, 53
- Bruder.**
Wie Brüder und Brüders Kinder ein-
ander erben, siehe den Tit. Erb-
gangs. Recht in der Seitenlinie,
ibid.
- Bücher.**
Söhne nehmen des Vaters Bücher
alleine, 12
- Bier.**
Bier soll niemand schencken, so nicht
N 2 **Büchsen-**

R e g i s t e r.

- Büchsen-Abschießen.** Und seine rechte ehrlche Geburt
 Büchsen-Abschießen in der Stadt richt'g bescheinen, 109
 bey Straff 10. Galden verbo. Der zuvor unter einem andern Schuß-
 ten, 52 Herrn gefessen, muß bey Erlan-
 gung des Bürger-Rechts, über
 voriges schriftliche Urkund sei-
 nes Verhaltens vorlegen, *ibid.*
- Bürger.** Es wären denn erhebliche Verhin-
 derniß: vorhanden, *ibid.*
- Bürger sollen ihre Hausgenossen dem
 Rathe specificiren, 10
 Und ohne Erlaubniß bey eines
 neuen Schocks Straffe nicht ein-
 nehmen, 11
 Wie mit denenseligen, so sich zum
 Bürger-Recht nicht verstehen wol-
 len, zu verfahren, *ibid.*
- Was Bürger und deren Kinder vor**
 Freyheiten und Gerechtigkeiten we-
 gen des erlangten Bürger-Rechts
 zu genießen, *ibid.*
- Und, 10
 Welche Personen das Bürger-Recht
 zu erlangen befreyet, *ibid.*
- Bürger sollen sich vor ihrer Obrig-
 keit aller Unbescheidenheit enthal-
 ten, 62
 Wo aber dieselben das Bürger-Recht
 freywillig annehmen wollen, lei-
 sten sie nur den Handschlag, *ibid.*
- Wie Bürger Ungehorsam zu bestraf-
 fen, 86 & seq.
 Des Bürger-Rechts genießen auch
 alle Bürgers Kinder, wann sie
 schon vor erlangten Bürger-Recht
 geböhren, 11
- Bürger-Recht.**
 Bürger-Recht soll ein jeder, so sich
 allhier beharrlich und beständig
 aufhalten will, erlangen, 8
 Wie lange einem, so sich von hin-
 nen wendet, das Bürger-Recht
 offen, 11
- Sich auch binnen Monats-Frist
 bey 4. silbern Schock Straffe
 darzu angeben, *ibid.*
 Bürger Felder sollen mit der Flei-
 scher Vieh ohne Vergünstigung
 nicht betrieben werden, 60
 C.

R e g i s t e r.

<p>C. Collatio. Wie und wenn solche in väterlicher Hülffe und Mitgiffte statt habe, 14 Was auf der Söhne Studiren ge- wendet, darf nicht conferiret wer- den, 15 Consens. Ueber noch nicht in Lehrn bekommenene unbewegliche Güter soll kein Con- sens ertheilet werden, 42</p>	<p>Einbringen. Der dritte Theil von dem Mütterli- chen Einbringen muß den Kin- dern gelassen werden, 25 Jedoch auf gewisse Weise, <i>ibid.</i> Elbe. Diejenigen, so auf der Elbe Waa- ren anhero bringen, müssen drey Sonnenschein anhalten, 57 Und ist binnen solcher Zeit denen Vorkäußern das Einkaufen gänz- lich verboten, <i>ibid.</i></p>
<p>D. Dach. Dächer sollen in der Stadt mit Zie- geln gedecket werden, 49 Donationes. Suche Uebergaben.</p>	<p>Eltern. Wie die Eltern ihre Kinder erben, 17 Groß Eltern erben dem Stamme nach, wenn gleich auf der einen Seiten nur eine Person verhan- den, <i>ibid.</i></p>
<p>E. Ehe-Gatten. Wie sie einander erben, suche Erb- gangs-Recht zwischen Mann und Weib. Ehestiftungen. Wie Ehestiftungen zwischen Mann und Weib beständig aufzurich- ten, 26</p>	<p>Enten. Enten, suche Vieh. Erbe, Erbschafft. Was zum Erbe gehörig, 28 Wie man sich vor und bey Antrretung der Erbschafft zu verhalten, 29 Was von denen Erbschafften, so an andere Orte gefolget werden, ab- zuziehen, 30 Dyne</p>

R e g i s t e r.

- Ohne des Raths Vorbewußt soll Groß-Eltern schließen in Erbgangs-
keine Erbschaft, bey Straffe des Recht Groß-Eltern aus,
gehenden Theils, aus der Stadt und also fort, ibid.
- gegeben werden, ibid. Wenn Groß-Eltern an väter. und
Des Abwesenden Erbschaft wird mütterlicher Linien vorhanden, wird
denen nechsten Auserwandten ohne das Erbe in zwey Theile gethei-
Vorstand gefolget, wenn solcher let, ibid.
- das 70ste Jahr seines Alters er- Wenn gleich an der einen Seiten 2.
reichet, 31 Personen vorhanden, ibid.
- Erbe-Gelder.**
- Unbefagte Erbe-Gelder seynd unter Erbgangs-Recht, in der Sei-
unbewegliche Güter zu rechnen, 22 ten Linie.
- Erbgangs-Recht, in nieder- Bruder und Schwester von voller
steigender Linie.** Geburth schließen aus Bruder
und Schwester von halber Ge-
Ehelich gebohrne Kinder stehen sich burch, 18
mit Ausschließung anderer Freun- Auch Bruder und Schwester Kin-
de zugleich zum Erbe, 12 der von voller Geburth, ibid.
- Wie uneheliche Kinder erben, und Vollbürtiger Brüder und Schwester
wie selbige geerbet werden, 13 Kinder erben in die Häupter, ibid.
- Wie Sohnes oder Tochter Kinder, Und schließen die Halbbürtigen Bruder
oder derselben Kindes-Kinder und Schwester Kinder aus, ibid.
- erben, ibid. Halb-Geschwister nehmen mit voller
Kindes-Kinder, und Kind-Kindes- Geschwister Kinder das Erbe nach
der Personen Anzahl zugleich, ibid.
- Kinder erben allezeit in Stirpes, 16 Halb-Geschwister und Voll-Ge-
schwister Kinder schließen die Vä-
**Erbgangs-Recht, in aufstei- tern und Mähmen von voller Ge-
gender Linie.** burth vom Erbe gänzlich aus, 19
- Eltern erben die Kinder alleine, 17 Vettern

Register.

- Wetttern und Nahmen von voller Geburt schließen aus Wetttern und Nahmen von halber Geburt, *ibid.*
- Im übrigen nehmen diejenigen das Erbe, welche sich seit halben dem Gesippe näher ziehen, *ibid.*
- Wo aber ihrer viel in gleichen Gesippe, erben sie in Capita. *ibid.*
- Dieses wird durch etliche Exempel erklärt, *ibid.*, u. 18
- Erbgangs-Recht zwischen Mann und Weib.**
- Der Mann erbet alle bewegliche Güter, auch den dritten Theil der unbeweglichen Güter, 21
- Jedoch muß denen Erben von der Legitima nichts entzogen werden, 22
- Ehegatten erben einander vollkommenlich, wenn keine Erben in ab- oder aufsteigender, oder Seitenlinie, oder kein Testament vorhanden, 24
- Eheweib hat die Wahl, entweder den dritten Theil neben voller Gerade, oder ihr eingebrachtes Gut zu nehmen, *ibid.*
- Jedoch nach Conferirung aller ihrer Güter, *ibid.*
- Ercker.**
- Was bey Aufbaung der Ercker in Acht zu nehmen, 48
- F.**
- Fahrende Haabe.**
- Suche bewegliche Güter.
- Fenster.**
- Fenster sollen keinem zu Nachtheil gemacht werden, 50
- Fische.**
- Fische soll man stehend feil haben, 56
- Wie es mit den gesalznen Fischen zu halten, *ibid.*
- Fleischer.**
- Fleischer sollen der Bürger Felder nicht betreiben, 60
- Sondern mit der Bürger Vieh aus- und eintreiben, und nicht bey nächstlicher Weite, *ibid.*
- G.**
- Gassen.**
- Gassen sollen bey Straffe durch die Gebäude nicht verengert werden, 49
- Keiner

Register.

- Keiner soll aus seinem Hause auf die Welche Personen die volle, oder
Gassen Unflat giesen bey Straffe, halbe Niffel. Gerade nehmen,
58 35. 36. 37.
- Gänse.**
Gänse, suche Vieh. Wie wegen der Geradestücken ein Con-
tract beständig zu schliessen, 37
- Gebäude.**
Gebäude sollen bey Straffe über die Gerade fällt dem Rathe anheim,
Gebühr nicht heraus gerucket wer- wo keine sähige Personen derselben
den, 49 verhanden, 38
- Gebäude in der Stadt sollen mit Zie- Jedoch nur die Niffel Gerade, 16.
geln gedecket werden, *ibid.* Welche Personen von der Verord-
nung wegen des Contracts der
Gerade ausgenommen, *ibid.*
- Gefälle.**
Gefälle sollen ohne Säumnis gege-
ben werden, 53
- Der Rath und Gottes-Kasten hat
deswegen in Concurfibus Credi-
torum eine Priorität, *ib.*
- Gerade.**
Die Gerade müssen die Töchter in
die mütterliche Legitimam zu ih-
rem Antheil einrechnen lassen, 24
- Was zur vollen Gerade, 33
- Und dann zur Niffel. oder halben
Gerade gehörig, 34
- Die ermangelnden Stücke an der
Niffel. Gerade dürfen nicht erse-
het werden, 35
- Getreydig.**
Getreydig sollen die Höcken, oder
Fremden, weil der Marckwisch
stecket, nicht einkauffen, 56
- Man soll es auch nicht auf Ehe-
rung ausschütten, bey Verlust des
selben, *ibid.*
- Gieß- oder Rühren-
Rinnen.**
Gießrinnen sollen heimlich und ver-
deckt in den Mauern herab gefüh-
ret werden, 48
- Gottes-**

R e g i s t e r.

Gotteslästerung.

Gotteslästerung soll bey Straffe an-
gesaget werden, 52

Gräben in Strassen.

Gräben in Strassen soll ein jeder, so
weit seine Meinung gehet, gang-
hafftig halten, 60

Groß: Eltern.

Groß: Eltern erben dem Stamme
nach, wann gleich an der einen
Seiten nur eine Person verhan-
den, 17

Groß: Eltern schließen in Erbgangs-
Recht Groß: Groß: Eltern aus,
und also fort, ibid.

Güter.

Güter, suche unbewegliche Güter.

H.

Halbe Gerade.

Halbe Gerade, suche Riffel: Gerade.

Häuser.

Was bey Verkaufung der Häuser
in Acht zu nehmen, 40

Häuser, wie und wenn solche in Lehn
zu nehmen, 41

Was vor Würden die vom Adel und
ihres gleichen von ihren Häusern
tragen und verrichten sollen, 44
Häuser sollen ohne Vorbewußt des
Raths nicht geschmälert werden, 44
Bey Straffe 10 Gülden, ibid.
Suche mehr in Tit. unbewegliche
Güter, wie auch im Wort: Ge-
bäude.

Heimlich Gemach.

Wie heimliche Gemächer zu bauen, 47
Ausräumung heimlicher Gemächer, 58

Heergewette.

Heergewette nehmen die Söhne al-
leine, 12

Was zum Heergewette gehörig, 31

Was daran nicht vorhanden, darf
nicht ersetzt werden, 32

Der älteste Sohn nimmt das
Schwerdt, und Degen zuvor, ib.

Wo Heergeräthe hinzugeben, ibid.

Wo kein fähiger Schwertmagen vor-
handen, fällt es dem Rathe an-
heim, ibid.

Muß ersetzt werden, wenn es dem
Rathe zu Schaden, oder ohne dessen
Vorwissen ausgegeben wird, ibid.

D

J.

Register.

J.

Jauchzen.

Jauchzen und ander Geschrey bey
Straffe verboten, 51

K.

Kauff = Contractus.

Kauff-Contracte sollen binnen Mo-
nathsfrist zur Ratification über-
geben werden, 41

Kauff = Geld.

Kauff-Gelder sind beweglich Gut,
Dahero erbet sie der Mann, 21
Jedoch muß die Frau die Immo-
bia, davon die Kauff-Gelder her-
kommen, nicht durch ihren Mann
verkauft haben, 23

Kinder.

Kinder ziehen sich mit Ausschließ-
ung anderer Freunde zugleich zum
Erbe, 12
Wie uneheliche Kinder erben, und
wie sie geerbet werden, 13
Wie Sohnes oder Tochter-Kinder,
oder derselben Kindes-Kinder er-
ben, 14

Den Kindern soll der dritte Theil
von der Mutter Einbringen ge-
lassen werden, 25
Jedoch auf gewisse Maasse, 25
Kindes-Kinder und Kind-Kind-
Kinder erben allzeit in Stirpes, 6

Kehricht.

Kehricht soll man nicht in die Kauff-
bad werffen, noch in die Dör-
Gäßlein schütten, 58

Kleider.

Des Vaters Kleider verbleiben den
Söhnen alleine, 12
Was unter solchen Kleidern mit zu-
verstehen, 23
Kleider kommen in gemeine Theilung,
wann keine Söhne vorhanden, 13

Küchen = Speise.

Küchen-Speisen sollen nicht wieder
ausgehöcket werden, 56

Kures.

Kures, suche unbeweglich Gut, 23

L.

Legitima.

Was die Legitima sey, 22
Denen Erben soll an der Legitima
durch

R e g i s t e r.

<p>Durch des Mannes Erbe nichts entzogen werden, ibid.</p> <p>Wenn ein Kind vermöge gemachter Ordnung mehr nicht, als die Legitima bekommen, die andern aber das Uebrige unter sich alleine theilen sollen, wie es darmit zu halten, 23</p> <p>Mütterliche Legitima wird vermindert durch die Gerade, 24</p> <p>Bey gerichtlicher Uebergabe des ersten Mannes Verlassenschaft verbleibet der Kinder erster Ehe Legitima untermindert, 27</p> <p style="text-align: center;">Lehn.</p> <p>Lehn soll binnen Jahresfrist, dafern keine erhebliche Hinderniß vorkommet, gesucht werden, 41</p> <p>Bey Straffe 20. Gulden, 42</p> <p style="text-align: center;">Lehn-Geld.</p> <p>Von jeden Hundert wird ein Orts-Gulden Lehn-Geld entrichtet, 41</p> <p>Kinder sind hiervon befreyet, 42</p> <p>Wie viel Lehn-Geld Churfürstliche Räte, Officioer, Doctores, Secretarii und andere Hof-Bediente zu entrichten, 42</p>	<p style="text-align: center;">Lehnträger.</p> <p>Welchen Personen Lehnträger zuzulassen, 42</p> <p>Es soll einer nicht mehr, als auf ein Haus Lehnträger seyn, 43</p> <p>Der Lehnträger Schuldigkeit, ibid.</p> <p style="text-align: center;">M.</p> <p style="text-align: center;">M a n n.</p> <p>Was der Mann von seinem Weibe erbe, 21. 22. 23.</p> <p>Soll nach Absterben seines Weibes mit den Kindern oder Erben in den Gütern nicht ungetheilt sitzen bleiben, 29</p> <p>Bey Straffe, 30</p> <p style="text-align: center;">Mauren.</p> <p>Wie Scheide- und Over-Mauren aufzuführen, 45. 46</p> <p style="text-align: center;">Mißhändler.</p> <p>Mißhändler soll man nicht verbergen, noch denenselben Vorschub thun, 29</p> <p style="text-align: center;">Mist.</p> <p>Wie und wann Mist auszutragen, 58</p> <p style="text-align: center;">Mitgift.</p> <p>Ob solche conferiret werden muß, 14</p> <p style="text-align: right;">Muße</p>
---	---

Register.

Muhme.

Wie solche erben, siehe Erbgangs-
Recht in der Seiten-Linie.

N.

Nacht.

Bei Nacht soll man sich alles Un-
wesens enthalten, 51

Niffel-Gerade.

Was zur Niffel-Gerade gehörig, 34
Welchen Personen solche zukomme,
35. 36

P.

Pertschaft-Ring.

Wem des Vaters Pertschaft-Ring
zukomme, 12

Pflaster.

Geöffnete Pflaster sollen nach verrich-
teter Röhren-Arbeit binnen 2. oder
3. Tagen zugemachet werden, 50

Predigt.

Unter der Predigt an Sonn- und
Feyertagen, soll man kein Bier,
Wein oder Brandtwein austrin-
gen, noch Zechen halten, 54

Q.

Over-Mauren.

Suche Scheide-Mauren.

R.

Renunciatio mulierum.

Suche den Tit. Weib.

Repraesentatio.

Das Jus repraesentationis soll in
Linea descendenti, auch in se-
cundo, tertio und folgenden Gra-
dibus in Acht genommen wer-
den, 16

Retorsionis jus.

Wenn das Juris retorsionis man
sich zu gebrauchen, 30

Röhrwasser.

Wenn an Röhrwasser gebauet wird,
sollen des Abends die Löcher ver-
deckt werden, 50

Rüstzeug.

Rüstzeug nehmen die Söhne alleine,
12

S.

Schaafe.

Schaafe, siehe Vieh.

Scheidemauer.

Wie mit Aufbauung der Steuern
Scheidemauer es zu halten, 45

Schul-

R e g i s t e r.

<p>Schulden. Schulden sind beweglich Gut, und erbet sie der Mann, 21</p> <p>Schweine. Becker und andere Einwohner sollen keine Mast-Schweine in der Stadt halten, 58</p> <p>Schwester. Wie Schwester und deren Kinder erben, suche den Tit. Erbgangs-Recht in der Seiten-Linie.</p> <p>Späne. Uebermäßiges Einsammeln der Späne bey Straffe verboten, 54</p> <p>Sparrwercke. Alle neue Sparrwercke sollen mit Ziegeln zu decken zugerichtet werden, 50</p> <p>Ständgen. Nächtliche Ständgen verboten, 51</p> <p>Stacketen. Keinem soll vor sein Haus Stacketen ohne des Raths Vorbewußt zu setzen, nachgelassen seyn, 49 Bey Straffe 10. Thaler, ib.</p> <p>Statuta. Wer dieser Statuten sähig, 62</p>	<p>Der Gebrauch dieser Statuten soll denen Churfürstlichen Räten, von Adel, Doctoribus und andern Hoffdienern an ihren Privilegien und Freyheiten allerdings unnachtheilig seyn, 63</p> <p>Steinerne Säulen. Steinerne Säulen soll keiner ohne des Raths Vorbewußt bey Straffe setzen lassen, 49</p> <p>Strassen. Strassen, suche Gassen.</p> <p>Studiren. Ob dasjenige, so auf der Söhne Studiren gewandt, zu conferiren, 15</p> <p style="text-align: center;">T.</p> <p>Todschläger. Todschläger soll man nicht verbergen, noch ihnen Vorschub thun, 52</p> <p>Trauffen. Trauffen sollen keinem zu Schaden geführt werden, 50 Wenn wegen der Trauffe Streit vorfällt, wie man sich damit zu verhalten, 47 Ueber das Trauff-Recht soll man nicht greiffen, 49</p> <p style="text-align: right;">U. B.</p>
--	--

R e g i s t e r.

- U. V.** Bey Straffe 30 Gulden, 42
- Uebergaben.** Ueber noch nicht in Lehn bekommenene unbewegliche Güter soll kein Consens ertellet werden, 42
- Wie Uebergaben zwischen Mann und Weib beständig aufzurichten, 27
- Verwundung.** Unbewegliche Güter sollen ohne Vorbewußt des Raths bey Straffe nicht geschmälet werden, 44
- Verwundung soll bey Straffe angezeigt werden, 52
- Wettern.** Unbeweglicher Güter Contracte sollen binnen Monatsfrist bey Straffe 2. neuer Schock zur Ratification übergeben werden, 41
- Wie Wettern erben, suche Erbgangs-Recht in der Seitenlinie.
- Wied.** **Uneheliche Kinder.** Wenn uneheliche Kinder erben, und wer hingegen sie erbet, 13
- Wied soll man bey Straffe auf den Gassen nicht gehen lassen, 58
- Unbewegliche Güter.** **Ungehorsam.** Wie der Bürger Ungehorsam zu bestraffen, 86 und seq.
- Was unter unbewegliche Güter zu verstehen, 22
- Unmündige.** Von den unbeweglichen Gütern der Frauen erbet der Mann den dritten Theil, 21
- Unbewegliche Güter mag ein jeglicher Bürger verkaufen, an wen er will, 40
- Welche Fälle hiervon ausgenommen, *ibid.* und 41
- Unbewegliche Güter sollen binnen Jahresfrist in Lehn genommen werden, *ibid.*
- Wie unmündige Kinder unbewegliche Güter beständig zu veralieniren, 41
- Unmündige mögen mit Vorbewußt des Raths die Gebräude andern Bürgern vermischen, 55
- Vogel.** Vogel soll man stehend sell haben, 56
- Vorkauff.** Vorkauff der in der Stadt Flur gelegenen Aecker, 44
- Vorkauff

Register.

Vorkauff der Küchen. Speise und Früchte bey Straffe verboten, 56

gehören unter unbewegliche Güter, 22

W.

Wagen.

Wagen sollen in der Strassen beyseit gefeset werden, 57

Waschen.

Niemand soll bey den Köhr. und Wasser. Kasten bey Straffe 2. Schock waschen und spühlen, 59

Weib.

Wie Weiber beständig renunciiren, und vor einen andern intercediren können, 38

Soll nach ihres Mannes Absterben nicht ungetheilet in den Gütern sitzen bleiben.

Suche auch Wittwe.

Wein.

Wein soll keiner schencken, so nicht Bürger ist, noch ein Haus unter des Raths Gebiete hat, 55

Wiederkäufliche Haupt. Stämme.

Wiederkäufliche Haupt. Stämme

Wittwe.

Eine Wittwe hat die Wahl entweder den dritten Theil neben voller Gerade, oder ihr eingebrachtes Gut zu nehmen, 24

Jedoch nach Conferirung aller ihrer Güter, ibid.

Wittwe muß, wenn sie ihr eingebracht Gut erwchlet, den dritten Theil davon ihren leiblichen Kindern zurücke lassen, 24

Hat aber solchen, wenn sie nicht wieder heyrathet, zu genießen, ibid.

Diese Zurücklassung des dritten Theils kömmt allein den Kindern, und nicht denen väterlichen Schuldnern zu gute, ibid.

Wieweniger werden die Geradestücken darunter gerechnet, ibid.

Suche auch Weib.

Z.

Ziehe. Geld.

Den kleinen unerzogenen Kindern soll ein gewiß Ziehe. Geld geordnet werden, 25

Die ... der ...
...



Ya 233 3 9

X 234 6157

n. 15





Inches

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Der
Churfürstlichen Sächsischen Residenz-
Stadt
Dresden
STATUTA
und
Stadt = Recht.



Mit Churfürstl. Sächsll. gnädigstem Privilegio.

Bei Heinrich Wilhelm Harpeters Wittwe gedruckt.

Im Jahr 1799.